



GERHARD THÜR

OPERA OMNIA

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 200 (Aufsatz / *Essay*, 2003)

Recht im antiken Griechenland

Die Rechtskulturen der Antike. Vom Alten Orient bis zum Römischen Reich, hg. v. Ulrich Manthe (2003), 191–238, 329–332

© C. H. Beck Verlag (München) mit freundlicher Genehmigung
(www.chbeck.de)

Schlagwörter: Quellen — Staat — Gerichtsbarkeit — Familie — Vertrag

Key Words: sources — state — jurisdiction — family — contract

gerhard.thuer@oeaw.ac.at

<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND), gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.

- I. Vorbemerkung: Vielfalt, Einheit, Kontinuität
- II. Der Staat
- III. Die Gerichtsbarkeit, Strafrecht
 - A. Ursprung
 - B. Homer
 - C. Gortyn
 - D. Athen
 - 1) Drakon
 - 2) Die demokratische Polis
 - a) Zweigeteiltes Verfahren
 - b) Gerichtsorganisation
 - c) Vorverfahren
 - d) Der Prozeß gegen Neaira (Dem. 59)
 - e) Hauptverfahren
 - f) Die Paragrafhe gegen Zenothemis (Dem. 32)
 - E. Neuerungen in den hellenistischen Staaten
 - 1) Die «angerufene Stadt»
 - 2) «Fremde Richter»
 - 3) «Fremdengericht»
 - 4) Ptolemäisches Ägypten
 - 5) Die «Eingabe» des Sopolis (P. Ent. 49)
 - F. Exkurs: Strafrecht
- IV. Private Rechtsverhältnisse
 - A. Person, Familie, Erbschaft
 - 1) Person
 - 2) Familie
 - 3) Erbschaft
 - B. Sachherrschaft
 - 1) Charakteristik
 - 2) Befugnisse
 - 3) Schutz
 - C. Verkehrsgeschäfte, Delikte
 - 1) Einzelne Geschäfte
 - 2) Der griechische Vertrag



I. Vorbemerkung: Vielfalt, Einheit, Kontinuität

Die Griechen siedelten in klassischer und hellenistischer Zeit im Bereich des heutigen Griechenlands und weit verstreut an den Küsten und auf den Inseln des Mittelmeers und am Schwarzen Meer. Man zählt etwa 700 einzelne Stadtstaaten (*poleis*), oft nur so groß wie Bauerndörfer; daneben bestanden in Nordgriechenland auch Stammesstaaten, von denen wir freilich wenig Kunde haben. Da es keinen einheitlichen griechischen Staat gab, gab es auch kein «griechisches Recht» als einheitliche, positiv gesetzte Rechtsordnung. Doch wußten die Griechen sehr wohl um ihre kulturelle Einheit, die sie in den panhellenischen Spielen, etwa in Olympia, in der homerischen Dichtung und der hierin und in den Werken des Dichters Hesiod kanonisierten Götterwelt, in ihrer gemeinsamen, in zahlreiche Dialekte aufgefächerten Sprache und in ihrer gemeinsamen materiellen Kultur täglich erlebten. Obwohl also jede griechische Polis, streng genommen, ihre eigene Rechtsordnung hatte, kann man aus heutiger Sicht durchaus von «Griechischem Recht» sprechen: Nicht die unterschiedlichen lokalen positiven Ausformungen von Regeln sind entscheidend, sondern die dahinter stehenden gemeinsamen Grundgedanken. Um ein Bild der modernen Rechtsvergleichung zu gebrauchen, wären die Privatrechtsordnungen der griechischen Poleis und der hellenistischen Königreiche korrekt als «griechischer Rechtskreis» zu bezeichnen; viele, oft gegensätzliche Regeln lassen sich, wie der Rechtshistoriker Hans Julius Wolff festgestellt hat, auf einheitliche dogmatische Prinzipien zurückführen.¹

Weithin sind unsere Bemühungen allerdings müßig. Von vielen griechischen Poleis kennen wir nicht mehr als ihren Namen. Einigen, aber keineswegs vollständigen Einblick in die Rechtsordnung haben wir nur an drei Orten: in Athen, in Gortyn auf Kreta und im ptolemäischen Ägypten. Für Athen fließen die literarischen Quellen, vor allem die Gerichtsreden der zehn attischen Rhetoren und die kleine Schrift über den *Staat der Athener (Athenaion Politeia)* aus der Schule des Aristoteles, reichlich; hinzu kommen auf Stein aufgeschriebene Gesetze, Volksbeschlüsse, Urteile und Verträge. Aus Gortyn ist die «Königin der griechischen Inschriften», ein umfangreiches «Stadtrecht», erhalten;² der Rechtsalltag Ägyptens zur Ptolemäerzeit spiegelt sich in tausenden auf Papyrus überlieferten Geschäftsurkunden und einigen generellen Normen. Von den Rechten der übrigen griechischen Poleis und der hellenistischen Reiche gibt es nur sporadische literarische Berichte und manchen glück-

lichen Fund einer Steininschrift. Insgesamt bleibt also das ‹griechische Recht›, das im folgenden kurz zusammengefaßt werden soll, ein auf inhomogenen Quellen aufgebautes hypothetisches Gebilde, obwohl wir in einzelnen Bereichen auf dichte Informationen zugreifen können. Positive Belege und generalisierende Schlüsse werden also streng zu trennen sein.

Neben der lückenhaften Quellenlage steht einer Darstellung des griechischen Rechts noch eine weitere Schwierigkeit im Wege. Die Griechen, Erfinder oder Vermittler fast aller in der klassischen Antike und heute betriebenen Zweige der Wissenschaft, hatten die Rechtswissenschaft noch nicht als akademische Disziplin erkannt. Dies blieb erst den Römern vorbehalten. Im spätrepublikanischen Rom (ca. 150–27 v. Chr.) begann sich, unter Einsatz der von der griechischen Philosophie entlehnten Systematik, eine Jurisprudenz zu entwickeln, wie sie etwa auch heute noch in Staaten, die in abendländischer Kulturtradition stehen, gepflegt wird. Erst die Römer fanden die friedliche Lösung – oder Vermeidung – von Alltagsstreitigkeiten unter den Bewohnern des Staates einer wissenschaftlichen Betrachtung wert. (Der Bestand ihres *imperium* lohnte die Mühe.) Die großen Philosophen, vor allem Athens, rangen um die Probleme von Recht und Gerechtigkeit, von Gesetz und Sitte, nicht aber darum, ob ein Bürger dem anderen einen Vermögensschaden zu ersetzen habe und in welcher Höhe. Dies festzustellen überließen sie einer gut eingespielten Gerichtspraxis.

Wenn wir heute also das griechische Recht historisch darstellen wollen, stehen uns keine zeitgenössischen Quellen zur Verfügung, welche die tragenden dogmatischen Prinzipien bereits reflektiert hätten – nirgends steht z. B. geschrieben, daß aus zwei übereinstimmenden Willenserklärungen auf die hiermit versprochenen Leistungen geklagt werden könnte (wir werden sehen, daß bloßer Konsens in der Tat nicht ausreichte). Da es also keine *juristischen* Quellen aus Griechenland gibt, muß der heutige Jurist einen Teil der Arbeit, den die römischen Kollegen für ihre Rechtsordnung bereits erledigt haben, selbst in Angriff nehmen. Nicht stehen bleiben darf man beim Aufsuchen von positiven Normen, die in Griechenland regelmäßig aus konkreten Anlässen ergangen sind. Vergeblich wird man nach der Gesamtkodifikation einer Rechtsordnung suchen; selbst das sogenannte Stadtrecht von Gortyn war keine Kodifikation im heutigen Sinn. Der gesamten Antike war dieses Anliegen fremd. Eine Rechtsordnung (auch eine heutige, ‹kodifizierte›) lebt aus der unmittelbaren Einsicht der Rechtsgemeinschaft in die Institutionen des Staates – seiner Verwaltung und Rechtsprechung – und in die der zwischenmenschlichen Beziehungen. Nur ein kleiner, wenn auch wichtiger, weil kontroverser Teil ist jeweils positiv geregelt. Die Rechts-

ordnung einer griechischen Polis ist also nicht nur aus ‚Gesetzen‘, sondern aus allen Zeugnissen des täglichen Rechtslebens zu erfassen.

Der nötige Rückgriff auf ‚nichtjuristische Quellen‘ ist jedoch nicht unbedingt von Nachteil. Man kommt dadurch den Rechtsvorstellungen der griechischen Bevölkerung vielleicht näher als denen der römischen aus den Schriften der klassischen römischen Juristen. Diese schufen Rechtsliteratur von zeitloser, abstrakter Gültigkeit, auch heute noch unmittelbar zu verwerten. Nur ein geschärfter Blick kann hieraus den Rechtsalltag des Imperium Romanum erkennen. Im Osten des Reiches lief der Alltag in griechischer Sprache und Gedankenwelt ab. Angesichts der einheitlichen materiellen Kultur im Imperium können die griechischen Quellen der Prinzipatszeit, vor allem die Papyrusurkunden Ägyptens, mit der nötigen Vorsicht als Zeugnisse für das Rechtsleben im Römischen Reich herangezogen werden.³ Die Übersicht über das griechische Recht wird sich auf die Polis des 5. und 4. Jhs. v. Chr., auf das ‚altgriechische Recht‘, konzentrieren; die hellenistische Zeit wird mit einigen Inschriften und den ptolemäischen Papyri Ägyptens berührt werden. Darüber hinaus fehlt es an zusammenfassenden Vorarbeiten.

Die soeben postulierte Verbindung einer Rechtspraxis, die uns hauptsächlich aus griechischen Quellen überliefert ist, mit den theoretischen, streng an römischen Rechtsvorstellungen orientierten Schriften der klassischen römischen Juristen ist neu. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts, als die moderne rechtswissenschaftliche Erforschung sowohl des altgriechischen als auch des römischen Rechts einsetzte, gingen beide Disziplinen noch völlig getrennte Wege. Das römische Recht wurde von der ‚Historischen Schule‘ zu einem abstrakten Gedankengebäude des geltenden Zivilrechts hochstilisiert, aus dem schließlich 1896 das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch hervorgegangen ist. Gleichzeitig beschäftigten sich Juristen jener Schule auch mit dem Prozeßrecht Athens, wie es die attischen Gerichtsreden und die antiken Lexika zu den zehn attischen Rhetoren überliefern.⁴ Das Verfahren vor den athenischen Geschworenengerichtshöfen bot ideales Anschauungsmaterial, um für die ebenfalls gegen Ende des 19. Jahrhunderts etablierten neuen Prozeßordnungen einzutreten. Zu dieser Zeit war die Darstellung des attischen Rechts aber bereits Domäne der Philologen geworden, die besonders aus der 1891 nach einem Papyrusfund neu publizierte aristotelische Schrift vom *Staat der Athener (Athenaion Politeia)* profitierten.⁵ Gegen Ende des 19. Jahrhunderts setzten neuerdings Forschungen von Juristen am griechischen Recht ein, diesmal aus einem anderen Aspekt. Durch tausende inzwischen publizierte Dokumente, die im gesamten griechischen Bereich auf Steininschriften und in Ägypten auf Papyrus aufgefunden worden waren, war das Wissen um die griechische Geschichte, Wirt-

schaft und Rechtspraxis wesentlich erweitert worden. Ein Markstein war 1884 die Auffindung des schon erwähnten Stadtrechts von Gortyn aus der Mitte des 5. Jhs. v. Chr. Doch die griechischen Urkunden reichen von der archaischen, klassischen, hellenistischen und römischen Zeit bis in die byzantinische. Aus diesen Befunden schloß der Rechtsgelehrte Ludwig Mitteis (1859–1921), daß in den östlichen Provinzen neben dem römischen «Reichsrecht», diesem widerstreitend, griechisches «Volksrecht» angewendet worden sei.⁶ Durch die Gesetzgebung Justinians (ab 529 n. Chr.) hätten schließlich griechische Vorstellungen über die römischen gesiegt.⁷ Auch wenn dieser Meinung nur sehr eingeschränkt zu folgen ist, setzte sich im 20. Jahrhundert der Antagonismus von dogmatisch («reichsrechtlich») denkenden Romanisten und historisch («volksrechtlich») arbeitenden Gräzisten fort. Erst in jüngster Zeit wird das Spannungsverhältnis zwischen den Rechtsordnungen differenzierter gesehen, dargestellt vor allem am Beispiel der römischen Provinz Ägypten.⁸

Ein neuer Ansatz wäre, den Charakter der antiken «Rechtsordnung» kritisch zu überdenken. Man sollte sich von der im 19. Jahrhundert wurzelnden Vorstellung trennen, daß in einem Staat alle Lebensbereiche umfassend positiv geregelt sein müssen. Der antike Staat hat im Wissen der Gemeinschaft fest verankerte, nur punktuell gesetzlich geregelte privatrechtliche Institutionen, die seinen Fortbestand sichern: alles, was den Status als Bürger betrifft (Ehe, Familie, Erbfolge, Rechtsschutz), und daneben ein weites, der privaten Rechtsgestaltung offenes Feld, die Verkehrsgeschäfte. Bei den letzten gibt es keinen «Kampf» zwischen Reichsrecht und Volksrecht, sondern nur den Gegensatz von unreflektierter Rechtspraxis und systematischer wissenschaftlicher Erklärung durch die klassischen römischen Juristen. Durch ihr eigenes Wirken in der Reichsverwaltung und durch Vermittlung ihrer Denkfiguren in der gebildeten, staatstragenden Schicht des Reiches trugen die Juristen im hohen Prinzipat (27 v. Chr. bis ca. 300 n. Chr.) wesentlich zur privaten Rechtssicherheit bei. War im 19. Jahrhundert, vor allem in Deutschland, das Endprodukt, das in Generationen entstandene, fertige dogmatische Gebäude des römischen Rechts von zentralem Interesse, interessiert heute, im rechtlich zusammenwachsenden Europa, vielleicht mehr der Weg, auf dem die klassischen römischen Juristen zu diesem Ziel gelangt sind. Sie haben aus den unterschiedlichsten, in der Praxis entwickelten Geschäftsformularen, von denen uns viele nur in ihrer griechischen Form überliefert sind, das gedankliche Konzept eines Obligationenrechts geschaffen, das in Europa seit der Epoche des Naturrechts als Gesetz kodifiziert wurde. Heute, da die Kodifikationen brüchig werden, sollte man sich wieder mehr auf die klassische Methode besinnen, aus

einer Unzahl von Einzelregelungen und Vertragsmodellen einfach zu lehrende und zu handhabende Leitlinien zu gewinnen. Die Erforschung des griechischen Rechts ist diesen Weg bereits seit einigen Generationen gegangen.⁹

II. Der Staat

Schwerpunkt der vorliegenden Darstellung sind die privaten Rechtsbeziehungen. Das entspricht in der Erforschung der antiken Rechte traditionell dem Aufgabenbereich des Juristen. Das Staatswesen wird überwiegend von Historikern behandelt.¹⁰ Da die privatrechtlichen Institutionen aber nicht im luftleeren Raum schweben, sind einige Bemerkungen über den Aufbau und das Funktionieren des Staates im griechischen Bereich nötig. Im Mittelpunkt des Interesses steht die Polis, der nach außen hin souveräne, meist kleinräumige Sakral- und Siedlungsverband von Bürgern, der nach innen eine Friedensordnung garantiert und dadurch auf generationenübergreifenden Bestand angelegt ist. Ein wesentlicher Beitrag der Griechen zur europäischen Geschichte ist die von ihren Philosophen entwickelte Staatslehre, die sie aus dem reich differenzierten Arsenal der praktisch erprobten Verfassungseinrichtungen schöpften. Auf sie kann hier nicht eingegangen werden, ebensowenig auf die Probleme der Entstehung der Polis. Die wesentlichen Elemente sind jedenfalls schon in den Epen Homers festzustellen: die Versammlung aller männlichen waffenfähigen Bürger, ein Gremium von «Ältesten» oder «Königen», die als Sippenoberhäupter das Wort vor der Versammlung ergreifen dürfen, und fallweise ein Heerführer mit Befehlsgewalt.

Abgesehen vom lebenslänglichen Heerführer-König der Spartaner war die Funktionsperiode von Amtsträgern in der klassischen Polis regelmäßig auf ein Jahr beschränkt. Diesen «Archonten» stand ein Rat (*boule*) zur Seite, ebenfalls ein Exekutivorgan, der auch die Beschlußvorlagen (das *probouleuma*) für die Volksversammlung vorbereitete. Im Sinne der direkten Wahrnehmung der Normsetzungskompetenz stimmte die zu festen Zeiten oder außerordentlich tagende Volksversammlung (*ekklesia*) über die Beschlußvorlagen ab. Ein Volksbeschluß (*psephisma*) wird üblicherweise durch folgende formelhafte Eingangsworte eingeleitet: «Unter dem ... (Datierung nach dem Amtsträger, der dem Jahr seinen Namen gibt, Tag und Monat), Beschluß von Rat und Volk, Antrag des ...» Dieses Grundschema der staatlichen Willensbildung war für die klassische Polis typisch, ob sie nun eine demokratische oder oligarchische Verfassung hatte. Die «Herrschaft des Demos» unterschied

sich von derjenigen der ‹Wenigen› nur darin, daß in der Demokratie jeder Bürger berechtigt war, an der Volksversammlung teilzunehmen, und auch zum Ratsherrn oder Archonten befähigt war. Die Athener trieben das demokratische Prinzip auf die Spitze, indem sie den Rat und die neun Archonten durch das Los bestimmten: Jeder Bürger habe die gleichen politischen Fähigkeiten – ein Grundsatz, der allerdings für die Wahl der zu besetzenden Ämter der zehn Generäle und der Schatzmeister zum Wohl des Staates durchbrochen wurde. In oligarchischen Staaten bestanden die gleichen politischen Institutionen, jedoch war die aktive Beteiligung an den Staatsaufgaben auf eine ausgewählte Gruppe an Bürgern beschränkt.

Auch in hellenistischer Zeit blieben die Poleis in ihrer inneren Struktur unangetastet. Die damals zumeist oligarchisch verfaßten Städte hatten allerdings ihre äußere Souveränität weitgehend an die Organe eines Staatenbundes oder an einen Herrscher abgegeben. Die Nachfolger in das Königsamt Alexanders des Großen übten ihre Herrschaft in Kleinasien nach persischem Vorbild aus. In Ägypten trat der General Ptolemaios die Nachfolge der Pharaonen an und übernahm den gesamten für die Staatswirtschaft aufgebauten Beamtenapparat, der schon den Persern gedient hatte. Das langgestreckte, reiche Land am Nil hatte nur drei griechische Poleis: Alexandria, Naukratis im Delta und Ptolemais in Oberägypten; die meisten Griechen siedelten als bevorzugte Militärsiedler (Kleruchen, Katöken) außerhalb des Polisverbandes ‹auf dem Land› und unterstanden damit auch im zivilen Leben direkt der Befehlsgewalt des Königs.

Neben den Volksbeschlüssen, die, wie oben beschrieben, jeweils aus konkreten Anlässen zustande kamen, berichtet die klassische griechische Literatur auch von mit Sondervollmachten ausgestatteten Männern, die in archaischer Zeit als Gesetzgeber (Nomotheten) oder Streitschlichter (Aisymneten) meist nach einem Zwist unter den Bürgern die Rechtsordnung einer Polis schriftlich aufgezeichnet hätten. Aus keiner Polis ist jedoch ein derartiges Stadtrecht überliefert. Neuere Forschungen verweisen deshalb diese Berichte in den Bereich der politischen Legende.¹¹ Auch den athenischen Gesetzgebern Drakon (2. Hälfte des 7. Jhs. v. Chr.) und Solon (7./6. Jh. v. Chr.) sei keine ‹Rechtskodifikation› zuzuschreiben, sondern wirksames punktuelles Einschreiten gegen konkrete Mißstände. Dasselbe gelte auch von der Großen Gesetzesinschrift in Gortyn (5. Jh. v. Chr.).

Vielfach wird angenommen, daß die Athener am Ende des Peloponnesischen Krieges (431–404 v. Chr.), nach mehrfachem Wechsel von der oligarchischen zur demokratischen Verfassung, ihre Rechtsordnung systematisch aufgezeichnet hätten. Aus den Quellen (Lysias 30,2–4, vgl. a.

IG I³ 104 f.; Andokides 1,83–87) ergibt sich jedoch nur eine Rechtsbereinigung im demokratischen Sinn, nicht eine Rechtskodifikation.¹² Das in diesem Zusammenhang ausgesprochene Verbot, ein «ungeschriebenes Gesetz» (einen *agraphos nomos*) anzuwenden (Andokides 1,85), ist so zu verstehen, daß kein athenischer Amtsträger eine Bestimmung anwenden darf, welche nicht den Weg durch die Rechtsbereinigung des Jahres 400/399 v. Chr. gegangen ist und dabei «wiederaufgezeichnet» wurde. Bei wörtlichem Verständnis des Verbots von *agraphoi nomoi* wären nämlich weite Teile der Rechtsordnung Athens, die nur auf dem Herkommen beruhten, unanwendbar geworden.

Eine weitere Besonderheit findet sich im Gesetzgebungsverfahren Athens. Nach Wiederherstellung der Demokratie im Jahre 403/02 v. Chr. wurde neben den oben beschriebenen, einfachen Volksbeschlüssen (*psephismata*) ein eigenes Verfahren für grundsätzliche Normen, «Gesetze» im formellen Sinn (*nomoi*), eingeführt (Demosthenes 24,20–23.33). Kein *psephisma* durfte fortan gegen einen *nomos* verstoßen. Gegen den, der einen gesetzwidrigen Volksbeschluß beantragte, wurde eine Popularanklage eingeführt, die *graphe paranomon*;¹³ wer sich davor absicherte, indem er das entgegenstehende Gesetz aufheben ließ, konnte zwar nicht wegen Gesetzwidrigkeit, aber wegen eines «schädlichen» Antrags verklagt werden. Wie zu erwarten, wurden diese Klagen zu beliebtem Geplänkel im politischen Alltag Athens.

Die Rechtssetzung in den hellenistischen Staatenbünden erfolgte in der Bundesversammlung, die die Kompetenzen der Mitgliedstaaten vor allem außenpolitisch beschnitt. Die hellenistischen Könige setzten autoritär Recht in Form schriftlicher Anordnungen (eines generellen *diagramma* oder eines speziellen *prostagma*) oder eines Briefes an die betreffende Stadt. Die Städte setzten diese Vorschriften pflichtgemäß durch Volksbeschluß um, in Ägypten trat das *diagramma* unmittelbar in Kraft.¹⁴

III. Die Gerichtsbarkeit, Strafrecht

A. Ursprung

Ausführlicher als auf die Verfassung der griechischen Poleis und Reiche ist auf jenen Bereich der staatlichen Tätigkeit einzugehen, der in das private Rechtsleben am stärksten eingreift, auf die Rechtsprechung. Justizwesen und gerichtliches Verfahren haben sich in den etwa 800 Jahren, aus denen wir Quellen aus den griechischen Staaten haben, wenn auch in örtlicher Differenzierung, gründlich verändert. Gleichwohl sind gewisse einheitliche Entwicklungslinien erkennbar. Abzulehnen ist die

im Liberalismus des 19. Jahrhunderts wurzelnde Theorie, die staatliche Gerichtsbarkeit habe sich aus dem privaten Schiedsverfahren entwickelt – auch in der neueren, anthropologisch argumentierenden Variante, kollektiver Zwang habe die Streitenden gedrängt, den Spruch anzunehmen, den ein (einvernehmlich aufgesuchter) «weiser Mann» vorgeschlagen hat.¹⁵ Nicht zu bestreiten ist allerdings, daß privates Schiedsgericht stets eine wichtige Alternative zum staatlichen Gerichtszwang bildete und daß auch dem hoheitlichen Gerichtsverfahren in seiner gesamten Konzeption starke Tendenzen innewohnten, die auf eine gütliche Einigung hinwirkten, im Einklang mit den sozialen Erwartungen der Mitbürger.

B. Homer

In dieser Frage lohnt es sich in besonderem Maße, bei den Epen Homers anzusetzen, die auch sonst eine wichtige Quelle des Rechtslebens in der frühgriechischen Polis des 8. Jhs. v. Chr. darstellen. Zwei Szenen aus der Ilias stehen im Mittelpunkt der Diskussion, die hier allerdings nicht in allen Details nachgezeichnet werden kann, Hom. *Il.* 18,497–508 und 23,579–585.¹⁶

Der erste Text lautet in schmuckloser Übersetzung:

Das Volk war auf dem Marktplatz versammelt. Dort hatte sich Streit erhoben: Zwei Männer stritten um die Geldbuße für einen Erschlagenen. Der eine gelobte (*euchesthai*), alles bezahlt zu haben, und tat es der Versammlung dar, der andere aber bestritt, etwas erhalten zu haben. Beide schickten sich an, bei einem *istor* das Ende zu erlangen. Das Volk schrie beiden zu, auf beiden Seiten als Helfer. Herolde hielten das Volk im Zaum. Die Ältesten (*gerontes*) saßen auf geglätteten Steinen in geheiligtem Kreise, sie hielten die Stäbe der luftdurchrufenden Herolde in den Händen. Mit diesen sprangen sie auf und gaben abwechselnd ihren Spruch ab (*dikazein*). In der Mitte lagen zwei Talente Goldes, dem zu geben, der unter ihnen den Spruch am geradesten abgab (*diken eipein*). (*Il.* 18,497–508; Übers. nach W. Schadewaldt)

Die Szene entstammt einer Bildbeschreibung. Hephaistos hat das gesamte Leben der homerischen Polis auf dem für Achilleus neu geschmiedeten Schild abgebildet. Die Gerichtsszene ist nur ein kleiner Ausschnitt hieraus, aber unser ältester literarischer Beleg. Dem Genre entsprechend hält der Dichter nur visuelle Eindrücke fest, aber kein einziges gesprochenes Wort, zum Kummer des interpretierenden Juristen. Vermutlich – andere Übersetzungen sind möglich – ging der Rechtsstreit um die Frage, ob der Täter den Verwandten eines Getöteten das Wergeld (ordnungsgemäß) bezahlt hat oder nicht. Das Ende des Streites sollte ein «Wissender» (*istor*) herbeiführen, wobei Amtsträger der Polis, Geron-

ten, um die Wette Urteilsvorschläge abgaben. Es läge nun nahe, im *istor* jenen Geronten zu erblicken, der den Wettkampf um den besten Spruch gewinnt. Die eine Meinung, die ‹Schiedsgerichtstheorie›, läßt die beiden Parteien einvernehmlich den besten Spruch auswählen, die andere, welche die staatliche Gerichtshoheit vertritt, läßt die Volksversammlung entscheiden, welcher Spruch der ‹geradeste› ist. Ich folge der zweiten Erklärung, jedoch mit einer wesentlichen Modifikation. Wie kann man nämlich in der einfachen Frage, ob das Wergeld bezahlt worden sei oder nicht, ein Wettrichten unter einem Gremium von Amtsträgern veranstalten? Der von den Geronten abgegebene Spruch müßte über ein bloßes ‹ja› oder ‹nein› hinausgegangen sein.

Zu Hilfe kommt uns eine zweite Szene, in welcher der Dichter das auf dem Schild nur von außen beobachtete *dikazein* in Worte kleidet. Nach dem Wagenrennen, das Achilleus zu Ehren seines gefallenen Freundes Patroklos veranstaltet, macht Menelaos dem jungen Antilochos den zweiten Preis streitig, weil er ihn am Wendepunkt unfair überholt habe. Die Entscheidung – die Menelaos selbst, den Stab in Händen, in einem *dikazein*-Spruch vorschlägt – soll auf folgende Weise fallen (*Il.* 23,579–585):

Wohlan, ich selbst will den Spruch abgeben (*dikazein*), und kein anderer der Danaer, sage ich, wird mich tadeln, denn er wird gerade sein: Antilochos, hierher, Zeusgenährter; wie es Brauch (*themis*) ist, stelle dich vor die Pferde und den Wagen, die biegsame Peitsche halte in Händen, mit der du vorhin getrieben hast. Berühre die Pferde und schwöre beim Erderschütterer, daß du nicht absichtlich, mit List, meinen Wagen behindert hast.

Hier ist der Inhalt des *dikazein*-Spruches klar: Dem Beschuldigten wird, wenn der Spruch die Zustimmung des Gremiums findet, aufgetragen, sich durch einen (auf die Situation genau passenden formulierten) Eid von dem Vorwurf zu reinigen. Das Urteil ergeht hier nicht in der Sache, sondern legt nur den Weg fest, auf dem die Entscheidung fallen soll. Man spricht hier von einem ‹Beweisurteil›. Leistet der Beschuldigte den vom Gericht auferlegten Eid, hat der Kläger den Prozeß verloren; ein Meineid setzte freilich Antilochos, wenn er sich falsch freigeschworen hätte, der Strafe der Schwurgottheit aus: Poseidon wird ihm sein Gespann und alle Chancen in weiteren Rennen verderben. Die soeben vorgetragene Erklärung dieser Szene wird in der Literatur einhellig vertreten.¹⁷ Im Fortgang der Handlung gibt Homer auch ein anschauliches Beispiel dafür, wie die Streitparteien schließlich ohne Gerichtsverfahren einlenken und die Ehre beider gewahrt wird.

Kontrovers ist die Übertragung der Vorstellung vom Beweisurteil auf die Schildszene. Nachdem es für die Geronten wenig sinnvoll wäre, über

die Frage nach Zahlung oder Nichtzahlung des Wergeldes in ein Wett-richten einzutreten, gewinnt der Gedanke an Wahrscheinlichkeit, die Geronten machten wie Menelaos Vorschläge, möglichst korrekt und treffend einen Reinigungseid zu formulieren. Einen Hinweis darauf gibt das rätselhafte Wort *istor*, das in einigen Texten eine Schwurgottheit bezeichnet.¹⁸ Außerdem deutet das Wort *euchesthai* (behaupten, sich rühmen, geloben) an, daß der Beklagte sich zum Reinigungseid erbiertet; hierfür findet man sogar eine Parallele in zwei etwa 500 Jahre älteren, in Linear-B-Schrift geschriebenen Tontäfelchen aus dem mykenischen Palast von Pylos, den ältesten bisher gefundenen Prozeßurkunden in griechischer Sprache.¹⁹

Neben den von stabtragenden Honoratioren, den «Amtsträgern» der homerischen Polis, vor der Volksversammlung im Disput gesuchten und erlassenen «Beweisurteilen» hat Homer in seine Dichtung auch kurze Szenen eingestreut, in welchen die «Könige» (gemeint sind die Geronten, vgl. *Il.* 18,556 f.) als Einzelrichter Entscheidungen fällen. Dies geschah vermutlich innerhalb ihrer Clans oder Sippen, aus welchen die frühe Polis zusammengesetzt war. Nur Streitigkeiten zwischen den Sippen oder deren Anführern dürften vor die große Versammlung der Polis gekommen sein. Daß diese Versammlung nicht in der Sache selbst entschied, sondern durch den Reinigungseid die Entscheidung letztlich einer göttlichen Autorität zuschob (oder dem Glauben an eine solche), ist bezeichnend dafür, wie die Machtverhältnisse in der frühen Polis normalerweise kontrolliert wurden. Doch auch in der voll etablierten griechischen Polis spielen Eide im Prozeßrecht immer noch eine Rolle. Fest eingewurzelt war darüber hinaus in der griechischen (wie auch römischen) Bevölkerung die Vorstellung, daß zwar nicht mehr die olympischen Götter, aber magische Mächte der Unterwelt auch in das Rechtsleben eingreifen können. Oft werden die Kräfte von Widersachern durch «Fluchtäfelchen» gebunden oder lokale Gottheiten mit «Bitten um Gerechtigkeit» angerufen: Sie mögen den Bittenden – oft sind es Frauen – dadurch zu ihrem Recht verhelfen, daß sie dem Gegner Unheil androhen oder verhängen.²⁰

C. Gortyn

Doch kehren wir zu den Eiden im griechischen Prozeßrecht zurück. Bereits in der homerischen Polis hat sich eine Zweiteilung des gerichtlichen Verfahrens gezeigt: Durch die Festlegung eines auf den Fall passenden Eidesformulars wird in einem ersten Schritt ein Entscheidungsverfahren eingesetzt; in einem zweiten Schritt, im sakral richtigen Ablegen des Reinigungseides (oder dessen Verweigerung), fällt dann die

Sachentscheidung. Ausführlich ist etwa 200 Jahre später in der Großen Gesetzesinschrift von Gortyn der Fall geregelt, daß eine geschiedene Frau, der vorgeworfen wird, Sachen aus dem Hause ihres Mannes weggeschafft zu haben, sich mit einem vom «Richter» (*dikastas*) durch *dikazein* auferlegten Eid reinigen könne, den sie außerhalb der Gerichtsstätte zu schwören habe (Kolumne III, Zeilen 1–12). In zahlreichen anderen Vorschriften läßt das Gesetz den *dikastas* entweder «gemäß den Zeugen entscheiden» (*kata maityras dikadden*) oder «das Urteil unter Eid fällen» (*omnynta krinen*). Es ist nicht leicht, die damit nur schlagwortartig angedeuteten Verfahren zu rekonstruieren. Möglicherweise schreibt das Gesetz im ersten Fall vor, wenn eine Partei die gesetzlich vorgeschriebene Zahl von vollwertigen Zeugen stelle, habe der *dikastas* diesen durch Dekret (*dikazein*) den streitentscheidenden Eid aufzuerlegen, der wie vorhin in einem zweiten Verfahrensschritt zu leisten sei.²¹ Eine andere Deutung meint allerdings, der *dikastas* sei an die Zeugen, die während der Verhandlung aussagten, formal gebunden und fälle das Sachurteil (*dikazein*) – in einem einzigen Verfahrensschritt – dieser Aussage gemäß. Eher trifft die erste Deutung zu: Der *dikastas* ist nämlich unter den Amtsträgern der kretischen Polis Gortyn, den *kosmoi*, zu suchen, und das Gesetz hat das Ziel, Willkürakte der Jurisdiktionsmagistrate («krumme» *dikazein*-Sprüche) zu verhindern, die durch parteiisch formulierte prozeßentscheidende Eide gesetzt werden können. Deshalb sind die Beweisthemen, und damit die Eide, im Gesetz zumeist genau geregelt. Nur in den gesetzlich ausdrücklich vorgesehenen Fällen darf der Jurisdiktionsmagistrat eine Sachentscheidung treffen (*krinein*); diese muß er allerdings auf seinen eigenen Eid nehmen, wie zu vermuten ist, in einem auch hier nötigen zweiten Verfahrensschritt. In diesen Fällen setzt sich weder eine Partei noch ein Zeuge, sondern der Amtsträger selbst für die Richtigkeit der Entscheidung der Strafe der Gottheit aus. Die abrißhaften Ausführungen zum Prozeßrecht in Gortyn haben hoffentlich gezeigt, daß auch scheinbar völlig klar und «modern» abgefaßte Gesetzesbestimmungen im Kontext anderer, ähnlich strukturierter Quellen zu überraschenden neuen Deutungen führen können.

D. Athen

1) Drakon Am besten informiert sind wir über das Prozeßrecht Athens im fünften und vierten vorchristlichen Jahrhundert. Es ist die Zeit der klassischen demokratischen Polis. Doch lassen sich die höchst differenzierten Regeln auf ein einfaches, seit der archaischen Zeit geltendes Prinzip zurückführen, das bereits in der ältesten Vorschrift, die wir aus Athen kennen, im «Blutgesetz Drakons», sichtbar wird. Das Ge-

setz Drakons aus dem Jahr 621/20 v. Chr. wurde anlässlich der bereits oben erwähnten Gesetzesrevision im Jahre 410/09 v. Chr. neu aufgezeichnet. Die nur noch fragmentarisch zu lesende Inschrift ist auf einer vor 1867 gefundenen Marmorstele erhalten, der Text kann nach den Gesetzeszitaten in der 23. Rede des Demosthenes zum Teil ergänzt werden (IG I³ 104). Wie in Homers Ilias und im Gesetz von Gortyn finden wir hierin das Einsetzen von Eiden durch *dikazein*-Dekret in einem ersten von zwei Verfahrensschritten. Die hier maßgeblichen Worte stehen zu Beginn des Gesetzes, ursprünglich auf dem ersten von mehreren *axones*, drehbaren Holzzylindern (IG I³ 104, Zeilen 10–13):

Erster Axon: Selbst wenn einer jemanden ohne Absicht tötet, soll er verbannt sein. Die Könige sollen durch Spruch den Eid festlegen (*dikazein*): «er sei schuldig an der Tötung» entweder «durch eigene Hand» oder «durch Planen». Die Epheten sollen durch Abstimmung entscheiden (*diagignoskein*).

Es handelt sich, wie bereits oben angedeutet, um eine konkrete Maßnahme in einer ganz bestimmten historischen Situation, nicht um die Kodifizierung des Rechts der Tötungsdelikte. Deshalb darf man keinen Anstoß daran nehmen, daß die absichtslose Tötung an die Spitze gestellt ist; auch die Alternative «eigenhändige» und «mittelbare» Tötung hängt damit zusammen.²² Die Fortsetzung regelt die Berechtigung der Verwandten, dem Täter «zu verzeihen». In Athen waren damals also Blutrache und Wergeld ähnlich wie im homerischen Epos rechtens, die Rache aber erst nach gerichtlicher Autorisierung und nicht mehr an dem ins Ausland geflohenen Täter. Der Rächer, ein naher Verwandter des Getöteten, mußte sein Recht als Kläger in einem Blutprozeß feststellen lassen. Dieser Prozeß begann in einem ersten Verfahrensschritt damit, daß Jurisdiktionsmagistrate (die «Könige»: der sakrale Amtsträger, *basileus*, der Polis und jene der vier alten ionischen Stammesteile, der Phylen) den Eid festlegten, den der Kläger und seine Mitstreiter zu schwören hatten. Doch dieser Eid war im Gegensatz zu den aus Homer und Gortyn bekannten Eiden nicht automatisch prozeßentscheidend. Der Verklagte hatte nämlich die Möglichkeit, seinerseits (mit seinen Helfern) einen Eid auf seine Unschuld zu schwören, der den Prozeß ebensowenig entschied. Im Zusammenhang mit den übrigen Quellen zum *dikazein* ist diese Deutung wahrscheinlicher als die zumeist vertretene, daß die «Könige» nach einer Entscheidung der 51 Epheten lediglich den Urteilsspruch «verkündeten».²³

Die wesentliche prozessuale Neuerung, die wir aus Drakons Gesetz erfahren und die sich bis in die klassische Zeit gehalten hat, besteht darin, daß nach Einsetzen der Eide (der *diomosiai*) durch den Jurisdiktionsmagistrat und nach den Schwurzeremonien in einem weiteren Ver-

fahrensschritt ein Gremium von 51 Bürgern (die Epheten) darüber abstimme, wessen Eid der bessere sei (Antiphon 6,16). Damit überließen die Athener die gerechte Entscheidung nicht mehr allein der göttlichen Sanktion gegen den Meineidigen, vielmehr drückte sich der göttliche Wille (so kann man die Neuerung vielleicht immanent erklären) bereits im Verfahren durch die Mehrheit der geheim abgegebenen Stimmen aus. Mit dem doppelten, jetzt nur noch prozeßeinleitenden Eid war auch die Gefahr gebannt, daß eine Partei durch einen «krummen», an der Sache vorbeiführenden Eid durch einen *dikazein*-Spruch eines Amtsträgers begünstigt würde. Generell dürfte Solon in seiner Reform im Jahre 594/3 v. Chr. die *epheisis* (das «sich Hinwenden») an die Gerichtsversammlung gestattet haben, wenn eine Streitpartei mit einem *dikazein*-Spruch eines Amtsträgers nicht zufrieden war (*Athenaion Politeia* 9,1).

2) Die demokratische Polis

a) *Zweigeteiltes Verfahren* In der klassischen, demokratischen Polis waren die feierlichen Eide nur noch vor dem Basileus im Blutprozeß vorgeschrieben. Die Kompetenz der übrigen Jurisdiktionsmagistrate war auf ein *anakrisis* (Befragung) genanntes Vorverfahren beschränkt, worin die Parteien auch die nur noch als Formalität betrachteten gegensätzlichen Eide (*antomosiai*) leisteten.²⁴ Die wesentliche Aufgabe dieses Vorverfahrens bestand darin, daß die Prozeßparteien ihre Standpunkte für das Hauptverfahren durch gegenseitiges Befragen klären konnten. Diese Befragung unter der Autorität eines Amtsträgers führte oft zu einer gütlichen Einigung. Als bei Wiederherstellung der Demokratie nach 403/02 v. Chr. zur Durchführung der Vorverfahren neben den Amtsträgern jeweils der gesamte Jahrgang der sechzigjährigen Bürger verpflichtet wurde, nannte man sie durch das Los bestellte «Schiedsrichter» (*diaitetai*), das Vorverfahren selbst nicht *anakrisis*, sondern *diaita* (Schiedsverfahren). Schlichtungsversuch und Prozeßvorbereitung lagen hier ausdrücklich in einer Hand vereint (*Athenaion Politeia* 53). Konnte der Diaitet die Streitenden nicht versöhnen, war sein Spruch jedoch völlig irrelevant. Die Entscheidung fiel dann im Hauptverfahren durch die großen Geschworenengerichtshöfe (*dikasteria*), die sich in Privatprozessen je nach Streitwert aus 201 oder 401 erlosten, mindestens dreißigjährigen Bürgern (*dikastai*) und aus 501, 1001 oder 1501 in öffentlichen Verfahren zusammensetzten (einmal sollen sogar alle 6000 Bürger, die den Richtereid abgelegt hatten, zusammengerufen worden sein). Diese Gerichtshöfe verkörperten das athenische Volk (den *demos*), ihre Entscheidungstätigkeit wurde synonym mit allen bisher aufgetretenen Verben *dikazein*, *diagignoskein* und *krinein* bezeichnet. Auf die Kraft der Parteieide wird vor den Dikasterien nicht mehr angespielt, lediglich im

Blutprozeß erhalten sich die feierlichen von den Parteien und Zeugen zu schwörenden Eide (*diomosiai*) und auch die geringe Zahl von 51 Geschworenen in Nachfolge der Epheten neben dem alten, noch vor die Demokratie zurückreichenden Rat des Adels bzw. der ehemaligen Archonten, der auf dem Areshügel, dem Areios Pagos, als Gerichtshof tagt.

Durch das zufällig erhaltene Gesetz Drakons, welches die Tätigkeit des *dikazein* den Amtsträgern, nicht aber den Gerichtshöfen zuweist, kann die Verbindung zu den älteren Formen der Streitentscheidung hergestellt werden. An die Stelle der zwei Prozeßschritte, Einsetzung des Prozesses durch Auferlegen eines Eides und Ablegen oder Verweigerung dieses Eides, sind in Athen die beiden Schritte getreten, Einsetzen des Prozesses durch Auferlegung und Schwören zweier gegensätzlicher Eide und Entscheidung eines Spruchkollegiums über die beiden beideten Standpunkte der Parteien, wobei die Eide selbst außerhalb des Blutprozesses zur bloßen Formalität verkümmern.²⁵

Im fünften und vierten Jahrhundert trieben die Athener ihr zweigeteiltes Verfahren zu höchster technischer Perfektion. Im Vordergrund standen allerdings nicht verfeinerte Techniken der Wahrheitsfindung, sondern das demokratische Prinzip der Chancengleichheit: Jede Prozeßpartei sollte die gleiche Chance haben, vor einem vom Gerichtsmagistrat oder vom Gegner völlig unbeeinflussten, weder bestochenen noch eingeschücherteten Geschworenenkollegium Recht zu erhalten. Der Grundsatz der Chancengleichheit durchzieht sowohl die Gerichtsorganisation als auch den Ablauf des Verfahrens. Diesen beiden Themen wird sich die Darstellung nun zuwenden mit Ausblicken auf den Alltag der Prozeßführung; jede noch so vernünftig erdachte Vorschrift des Verfahrensrechts läßt sich bekanntlich von den Streitparteien mißbrauchen. Organisatorisch und im Ablauf bestanden übrigens kaum Unterschiede zwischen öffentlichen und Privatprozessen; auf diese Unterscheidung ist deshalb erst später einzugehen.

b) *Gerichtsorganisation* In Athen war die Gerichtshoheit nicht bei einem einzigen Amtsträger konzentriert, sondern den zahlreichen Magistraten nach ihren differenzierten Aufgabenbereichen jeweils getrennt zugeordnet. Man kann von einer ‚Justizmaschinerie‘ sprechen.²⁶ Zum Inhalt jedes Amtes gehörte die Befugnis, kleinere Ordnungsstrafen zu verhängen und innerhalb der sachlichen Zuständigkeit Klagen entgegenzunehmen, diese einem Vorverfahren zu unterziehen, sie in ein Dikasterion zur Entscheidung «einzuführen» und diesem vorzusitzen (Aischines 3,14.27.29). Einen Überblick über den Aufbau der Verwaltung und deren Kompetenzen gibt die *Athenaion Politeia* (Kapitel 43–62), beginn-

nend mit dem Rat (der *boule*) bis zu den militärischen Kommandanten. Den Großteil der Gerichtsbarkeit erledigten die obersten zivilen Amtsträger, die neun durch Los bestellten Archonten: Der Archon (er hatte den Ehrenvorrang, dem Jahr den Namen zu geben) war für Familien- und Erbrecht, Waisen und Witwen zuständig, der Basileus, wie bereits erwähnt, für Blutprozesse und zusätzlich noch für weitere sakrale Angelegenheiten, der Polemarchos für Prozesse, an denen Nichtbürger beteiligt waren, die sechs Thesmotheten nahmen hauptsächlich öffentliche Klagen an. Für den Großteil der noch übrigen Privatprozesse war das Gremium der «Vierzig» zuständig, je vier Jurisdiktionsträger für eine der zehn Abteilungen (Phylen) der demokratisch organisierten Bürgerschaft. Die Thesmotheten und die Vierzig nahmen die Jurisdiktion nicht als Kollegium, sondern einzeln wahr.

c) *Vorverfahren* Der Kläger hatte seinen Gegner vor die aus diesen zahlreichen Jurisdiktionsträgern Zuständigen zu laden. Das geschah privat durch mündliche Verkündung von Ort, Zeit und Gegenstand. Üblicherweise zog der Kläger zwei Ladungszeugen (*kleteres*) bei; blieb der Beklagte aus und war die Ladung nachgewiesen, erging gegen ihn ein Säumnisurteil. Nahm der Amtsträger die Klage an, bestimmte er einen Termin für das Vorverfahren. In Blutprozessen hatte es die Bezeichnung *prodikasiai* und erstreckte sich über drei Termine in drei aufeinanderfolgenden Monaten; hierbei mußten die förmlichen Eide (*diomosiai*) geleistet werden, außerdem verhängte der Basileus über den wegen Tötung Verklagten durch förmlichen Ausspruch (*prorrhesis*) das Verbot, bis zur Entscheidung geheiligte Stätten zu betreten. Die übrigen Archonten führten zur Vorbereitung des Hauptverfahrens die *anakrasis* (Befragung) durch. Dabei befragte nicht der Archont die Parteien, sondern die Parteien hatten die Möglichkeit, einander über relevante Tatsachen zu befragen und die Antworten ihrem weiteren Vorgehen zugrunde zu legen. Der Archont hatte als Leiter dieses Verfahrensabschnitts die Befugnis, den Gegner zur Antwort zu zwingen (Demosthenes 46,10). Es wurden nicht nur Fragen gestellt, sondern die Gegner forderten einander auch auf, bestimmte Tatsachen außer Streit zu stellen (etwa die Echtheit einer Urkunde – so z. B. bei Demosthenes 45,8), an einem außergerichtlichen Beweisverfahren mitzuwirken oder den gesamten Streit durch einen Eid außergerichtlich beizulegen. Die gleiche Funktion hatte die sogenannte «amtliche» *Diaita* vor dem zugelosten «Schiedsrichter» in den Privatprozessen, die vor die Behörde der Vierzig gehörten. Über dieses Vorverfahren wissen wir aus der *Athenaion Politeia* (53,2 f.) zusätzlich, daß die Parteien alles Beweismaterial einschließlich der im Hauptverfahren zu verwendenden Gesetzeszitate schriftlich vorlegen und dem Gegner zur

Kenntnis bringen mußten. Gelangte der Streit dann vor einen Geschworenengerichtshof, wurden dort sämtliche Prozeßurkunden der Parteien bereitgehalten, getrennt in Tongefäßen (*echinoi*) versiegelt; neue Beweismittel waren unzulässig. Da ein Deckel eines solchen Gefäßes mit der Aufschrift «aus der *anakrisis*» gefunden wurde,²⁷ liegt die Vermutung nahe, daß auch bei den von den Archonten vorbereiteten Prozessen ein «Neuerungsverbot» galt.

Die für die *Anakrisis* und die amtliche *Diaita* aufgestellten Regeln dienten der Fairneß zwischen den Prozeßparteien. Da diese vor dem Gerichtshof nur global in kurzer Rede und Gegenrede plädieren durften, war es nötig, den wesentlichen Prozeßstoff bereits vor der Hauptverhandlung, eben im Vorverfahren, zu erarbeiten, manchmal in mehreren Terminen. Man kann deshalb das in ständiger Frage und Antwort zwischen den Parteien durchgeführte Vorverfahren den «dialektischen» Verfahrensabschnitt nennen, die Hauptverhandlung mit ihren zusammenhängenden, an die Geschworenen gerichteten Reden den «rhetorischen».²⁸ Beide Teile unterlagen völlig unterschiedlichen praktischen Anforderungen an die Prozeßführung.

d) *Der Prozeß gegen Neaira (Demosthenes 59; um 340 v. Chr.)* Wie sehr die Instrumente der Vorverfahren und die Mittel zur außergerichtlichen Streitbeilegung, die vom Prinzip der gegenseitigen Fairneß ausgehen, durch geschickte Prozeßparteien mißbraucht werden konnten, soll ein kleines Beispiel aus der 59. Rede des demosthenischen Corpus, genannt *gegen Neaira*, demonstrieren. Apollodor war von Stephanos mit einer Blutklage verfolgt worden (§ 10), um ihn politisch mundtot zu machen. Zu demselben Zweck hatte Apollodor gegen Stephanos' Frau Neaira eine öffentliche Klage vorbereitet, sie lebe als Fremde mit einem Bürger in Ehe. War das erwiesen, war sie als Sklavin ins Ausland zu verkaufen, Stephanos mit 1000 Drachmen zu bestrafen, und ihre gemeinsamen Kinder gingen des Bürgerrechts verlustig (§§ 16. 124). Statt des ausgeschalteten Apollodor hatte dessen Freund Theomnestos die Anklage gegen Neaira erhoben. Da aber Apollodor inzwischen freigesprochen worden war (§ 10), durfte er wenigstens als «Mitstreiter» (*synegoros*) neben dem Ankläger den größten Teil der Rede halten. Nur die Anklagerede ist erhalten, nicht aber die Verteidigung des Stephanos, der für seine Frau auftrat. Apollodor greift in die unterste Schublade schamloser Difamierungen, die man einer Frau anhängen kann (und seine Vorwürfe haben etwa tausend Jahre später in Prokops Anekdoten gegen Kaiser Justinians Gattin Theodora fast wörtliche Nachahmung gefunden). Uns interessieren hier nicht die angeblichen Ausschweifungen Neairas, sondern ein dem Inhalt der Rede an Infamie kaum nachstehender Akt der

Prozeßvorbereitung. Noch Apollodor hatte an Stephanos folgende, als Urkunde in der Rede zitierte Aufforderung (*proklesis*) gerichtet (§ 124):

Folgende Proklesis richtet Apollodor an Stephanos bezüglich der Anklage (*graphe*), die er gegen Neaira erhoben hat, daß sie als Fremde mit einem Bürger in Ehe lebe: Er ist bereit, die (vier) Sklavinnen Neairas zu übernehmen, ..., welche genau wissen, daß die (vier) Kinder des Stephanos von Neaira sind, ..., um sie darüber peinlich zu befragen. Und wenn sie bestätigen, daß diese Kinder von Stephanos und Neaira sind, soll Neaira verkauft werden ...; wenn sie aber nicht bestätigen, daß sie von ihr sind, sondern von einer anderen Frau, einer Bürgerin, bin ich bereit, vom Prozeß gegen Neaira abzustehen und, wenn die Sklavinnen durch die Folter Schaden erlitten hätten, diesen abzugelten.

Auf den ersten Blick erfaßt die vor Zeugen an den Vertreter der Angeklagten gerichtete Aufforderung genau den kritischen Punkt des gesamten Prozesses und scheint eine faire außergerichtliche Klärung dieser Frage vorzuschlagen. Stephanos hatte nämlich vor dem Prozeß bestritten, mit der Angeklagten überhaupt in Ehe zu leben; die Kinder, die er in den Bürgerverband aufnehmen ließ, entstammten aus einer früheren Ehe mit einer Bürgerin (§ 119). Über die Abstammung der Kinder von Neaira hätte Apollodor also leicht nachweisen können, daß Stephanos sehr wohl mit Neaira in Ehe lebte. Darüber hätten die langjährigen Dienerinnen Neairas sicher Auskunft geben können. Als Sklavinnen durften sie aber vor Gericht nicht als Zeugen auftreten, sondern mußten außergerichtlich auf der Folter befragt werden. Hierzu hätte sie Stephanos an den Beweisgegner, Apollodor, herausgeben müssen, der ihnen persönlich die Bestätigung hätte abpressen dürfen. Da aber Stephanos sicher damit rechnen konnte, daß die älteren Frauen der Folter (*basanos*) nicht standhalten würden, weigerte er sich aus guten Gründen, jene Proklesis zur *Basanos* anzunehmen, zumal Apollodor an einen Ausgang der Befragung zu seinen Gunsten direkt das Zugeständnis Stephanos' geknüpft hat, Neaira sei Fremde. Apollodor wiederum zieht vor Gericht aus Stephanos' Ablehnung jenes außergerichtlichen Beweisverfahrens den Schluß, Neaira sei «von Stephanos selbst verurteilt worden, daß sie der Anklage schuldig sei» (§ 125).²⁹

e) *Hauptverfahren* Nach den «dialektisch» im Vorverfahren und auch außerhalb davon geführten Prozeßvorbereitungen treffen die Parteien erst wieder im Hauptverfahren in der entscheidenden Redeschlacht vor den Geschworenen aufeinander. Doch bis dahin läuft die Justizmaschine auf vollen Touren. Nach Abschluß des Vorverfahrens meldet der Jurisdiktionsmagistrat bei den Thesmotheten seinen Bedarf nach einem Geschworenengerichtshof von bestimmter Größe an. Diese erstellen

möglichst rationell einen Terminkalender der Sitzungstage und teilen den Amtsträgern die Dikasterien durch Los zu (*Athenaion Politeia* 59,1.5). Am Tag der Hauptverhandlung sorgte ein ausgeklügelter Mechanismus dafür, daß die nötigen Gerichtshöfe möglichst schnell und nach objektiven Kriterien besetzt wurden. Im Einsatz des Losverfahrens erreichten die Athener im vierten Jahrhundert eine manchmal an Selbstzweck gemahnende Perfektion. Das ab ca. 340 v. Chr. angewandte Verfahren ist in der *Athenaion Politeia* (Kapitel 63–69) genau beschrieben und durch archäologische Zeugnisse von der Agora, dem politischen und Handelszentrum Athens, bestätigt und verdeutlicht.³⁰

Das Losverfahren war so eingerichtet, daß am Morgen jedes Verhandlungstages die Dikasterien neu zusammengestellt wurden, und zwar derart, daß zuerst die Geschworenen für jeden einzelnen benötigten Gerichtshof gleichmäßig aus allen zehn Phylen gemischt wurden; zusätzlich wurde noch die Sitzordnung ausgelost. Dadurch vermied man, daß sich Freunde oder Feinde einer Prozeßpartei gezielt in ein Dikasterion drängen und als Clique stören konnten. Eine weitere Sicherung bestand darin, daß erst die voll besetzten, parallel tagenden Geschworenenkammern den einzelnen Jurisdiktionsmagistraten zugelost wurden. Diese wußten also bis zum Beginn der Verhandlung nicht, welchem Dikasterion sie vorsitzen würden; ebensowenig wußten die Prozeßparteien und deren Anhang, in welchem Dikasterion ihr Fall aufgerufen werde. Da jeder Geschworene ein Tagesgeld von einer halben Drachme (3 Obolen, dem Tageslohn eines Arbeiters) bezog, mußte die Organisation so schnell wie möglich erfolgen, um die wertvolle Zeit für die Verhandlungen aufzusparen. Das wurde ermöglicht durch bauliche Konzentration der parallel benutzten Gerichtslokale im Nordosten der Agora, wo schließlich um 300 v. Chr. die einzelnen Gebäude durch einen quadratischen Peristylbau ersetzt wurden, der den Anforderungen ideal entsprach. Außerdem waren zahlreiche mobile Gerätschaften für das Losverfahren im Einsatz: Jeder Geschworene hatte ein hölzernes Ausweistäfelchen, es waren Losmaschinen tätig, den Erlosten wurden farbige Stäbe ausgehändigt, die sie mehrmals gegen Kennmarken und diese wiederum gegen die Stimmsteine auszutauschen hatten, bis sie nach der letzten Abstimmung des Tages wieder eine Marke erhielten, gegen die ihnen der Sold ausbezahlt und ihr Richtertäfelchen zurückgegeben wurde.

Im Verhältnis zu dem hier nur skizzierten demokratischen Aufwand liefen die Prozesse selbst recht einfach ab. Der vorsitzende Gerichtsmagistrat läßt die Sache aufrufen, die Klageschrift und die Antwort verlesen und gibt dem Kläger das erste, dem Beklagten das zweite Wort. Die Redezeit wird beiden Parteien mit einer Wasseruhr genau gleich zu-

gemessen, in Privatsachen stehen je nach Streitwert für Rede und Antwort je 15 oder 30 Minuten zur Verfügung, für Replik und Duplik jeweils weitere 3 oder 9 Minuten. Der «für das Wasser» erloste Geschworene hat den Ablauf anzuhalten, wenn ein Sprecher ein Schriftstück verlesen läßt. Allzulange wird kein Sprecher das Wasser anhalten lassen, da er damit die Gesamtwirkung seiner ohnedies kurzen Rede beeinträchtigt. Ein Dikasterion kann jedenfalls mehrere Privatsachen an einem Tag entscheiden. In großen politischen Prozessen wird manchmal die Redezeit des gesamten Tages (berechnet für das ganze Jahr nach dem kürzesten Tageslicht im Dezember) gleichmäßig auf Anklage und Verteidigung aufgeteilt; Dokumente werden hier bei auslaufendem Wasser verlesen.

Der streng formalisierte Redekampf vor den Geschworenen entfaltet seine eigene Dynamik.³¹ Die hoch entwickelte Kunstlehre der griechischen Rhetorik zeigt vielleicht erstmals in der europäischen Geschichte die Gesetzmäßigkeiten der Massenpsychologie auf. Bewußt werden in den großen Gremien Emotionen erweckt, werden aus den vom Durchschnittsbürger zu erwartenden psychischen Reaktionen wie Haß, Liebe oder Gewinnstreben Schlüsse auf das im Prozeß zu beweisende tatsächliche Verhalten der Beteiligten gezogen. Da die Geschworenen den Fall nur schlaglichtartig, in relativ kurzen Reden dargestellt bekommen, ist es für die Parteien günstiger, die Tatsachen zu manipulieren, als diffizile rechtliche Erwägungen anzustellen. Da die großen Gerichtshöfe weder vor der Entscheidung beraten noch diese begründen, besteht auch von dieser Seite her kein Anlaß zu rechtlicher Argumentation. Die Kunst des Wahrscheinlichen triumphiert; allenfalls über generelle Logik oder die Absicht eines konkret gedachten Gesetzgebers, in der Regel Drakons oder Solons, werden von den Rednern fallweise Gesetze ausgelegt, in der Regel jedoch buchstabengetreu zur Anwendung empfohlen.³²

Die vor den Massengerichten überwiegend im Faktischen verbleibende Argumentation wird auch dadurch gefördert, daß es keinen Berufsstand von Anwälten gibt.³³ Die einfache Vorschrift, daß jede Prozeßpartei ihre Sache vor Gericht selbst vortragen muß oder allenfalls am Ausgang persönlich interessierte «Mitsprecher» (*synegoroi*) einsetzen darf, hat in den privaten Rechtsverhältnissen eine Technisierung des Rechts verhindert. Gefördert hat dieser Umstand einen anderen Beruf, den des Redenschreibers, des Logographen. Die meisten der großen attischen Rhetoren schrieben ihren Klienten Plädoyers auf den Leib und instruierten sie wohl im verborgenen über deren wirksamen Vortrag. Vermutlich waren sie auch Urheber der komplizierten vorprozessualen Schritte der Fragen und Aufforderungen. Nur in eigenen Privatprozessen und im politischen Kampf traten sie persönlich auf.

Rechtlich gesehen befand sich auch das Beweisverfahren vor den Schwurgerichtshöfen auf einem primitiven Stand.³⁴ Unter Beweis (*pistis*) werden vor allem die technischen Mittel der Überzeugungskunst der Rhetorik verstanden. Doch kennt die Kunstlehre auch fünf untechnische, äußerlich vorgegebene Beweismittel: «Gesetze, Zeugen, Vertragsurkunden, Folteraussagen, Eid» (Aristoteles, *Rhetorik* 1,15, pag. 1375a24). Streng genommen handelt es sich um Aktenstücke, zu deren Verlesung die Sprecher die Wasseruhr anhalten lassen. Das einzig rechtlich relevante Beweismittel ist der Zeuge. Vor den unter Zeitdruck entscheidenden Massengerichtshöfen ist ein reiner Urkundenbeweis schon technisch nicht möglich; jede Urkunde muß durch Zeugen bestätigt werden. Unter «Folteraussagen» und «Eid» meint das Rhetoriklehrbuch die Aufforderung (*Proklesis*) zu beeiden und zeigt, wie man nach deren Ablehnung durch den Gegner hieraus argumentieren kann. Der vorhin geschilderte Fall aus der Rede gegen Neaira ist nur eine von vielen Varianten. Allein das Zeugnis ist im Prozeß zum Beweis einer Tatsache tauglich, auch dieses aber nur auf eingeschränkte Weise. Der Zeuge wird nämlich nicht von den Parteien oder dem Gericht befragt, sondern bestätigt durch seine bloße Anwesenheit lediglich einen vom Beweisführer schriftlich vorformulierten und dem Gericht verlesenen Satz, er «wisse» um die fragliche Tatsache Bescheid. Nur im Blutprozeß hat er auch einen Eid zu leisten. Die Geschworenen können jener Bestätigung durch den Zeugen vertrauen, da sich dieser hiermit einer Klage wegen falschen Zeugnisses (*dike pseudomartyrion*) ausgesetzt hat und eine hohe Geldbuße riskiert.

Unmittelbar nach den Plädoyers der Parteien läßt der vorsitzende Magistrat durch den Herold die Geschworenen zur Abstimmung aufrufen; er selbst gibt keine Stimme ab.³⁵ Diese benützen dabei bronzene Stimmsteine (*psephoi*), die so gestaltet sind, daß die geheime Abstimmung in jedem Fall gewährleistet ist. Eine große Zahl davon wurde auf der Agora gefunden. Wie bei einem Massengericht nicht anders möglich, setzt das Ergebnis der Abstimmung unmittelbar den Antrag des Klägers auf Schuldspruch oder den des Beklagten auf Freispruch in Kraft, und zwar in erster und letzter Instanz. Als «Urteil» wird vom Herold nur die Zahl der verurteilenden oder freisprechenden Stimmsteine verkündet. Ist nach einem Schuldspruch noch die Schätzung eines Geldbetrages oder einer Strafe vorgesehen, schreitet das Dikasterion zu einer zweiten Abstimmung: Dabei kann es (schon aus technischen Gründen) den Betrag nicht nach freiem Ermessen bestimmen, sondern nur zwischen der Schätzung des siegreichen Klägers und der Gegenschätzung des schuldig gesprochenen Beklagten wählen. Diese Maßnahme ist fein durchdacht: Trägt der Kläger zu hoch oder der Beklagte zu niedrig an,

riskiert er, daß das Gericht der jeweiligen Gegenseite beitrifft. Soweit wir wissen, verstieß nur Sokrates gegen diesen psychologischen Mechanismus. Als er mit 281 von insgesamt wohl 501 Stimmen knapp schuldig gesprochen worden war, stellte er dem Antrag seines Anklägers auf Todesstrafe nicht ernsthaft einen Gegenantrag auf Geldstrafe entgegen, sondern provokant den Antrag, ihn öffentlich zu ehren (Platon, *Apologie* pag. 38b). Die athenischen Mitbürger konnten kaum anders, als für jene Strafe zu entscheiden, welche sie ohne Provokation wohl nicht verhängt hätten. Die Vollstreckung von Strafurteilen obliegt dem Staat, der Private muß zur eigenmächtigen Pfändung schreiten.

Aus dem bisher Gesagten folgt, daß die nach dem gleichen Muster organisierten Massengerichte der griechischen Poleis ihre Entscheidungen ohne Begründung fällen. In den wenigen inschriftlich überlieferten Urteilen solcher Gerichte aus ganz Griechenland findet sich lediglich der Klageantrag, der Vermerk des Schuld- oder Freispruchs und allenfalls das Ergebnis der Abstimmung. Erst unter geänderter Gerichtsorganisation in hellenistischer Zeit (338–31 v. Chr.) werden Urteile mit Begründungen versehen.³⁶

f) Die Paragrafhe gegen Zenothemis (Demosthenes 32; um 340 v. Chr.)

Das Prozeßrecht des klassischen Athen ist bis in kleinste Details bekannt und sowohl systematisch als auch exemplarisch ausführlich beschrieben.³⁷ Doch sind immer wieder neue Facetten zu entdecken. Bevor wir Athen verlassen, soll noch an einem Beispiel, der 32. Rede des Demosthenes *Gegen Zenothemis*, gezeigt werden, wie die Parteien im Prozeßalltag das starre Gefüge des Verfahrensrechts virtuos handhabten, um sich vor Gericht durchzusetzen. Wir wollen ihnen nicht zum Vorwurf machen, daß die Wahrhaftigkeit dabei nicht an oberster Stelle stand. Suchen wir uns diesmal aller moralischen Bewertung zu enthalten. Die Rede führt in den rauhen Alltag des Seehandels, der das gesamte Mittelmeer umspannte.

Im Piräus war ein Schiff mit einer Ladung Getreide aus Syrakus eingelaufen. Protos, ein Nichtathener, der das Getreide angeblich mit Geld des Atheners Demon (eines Onkels Demosthenes') gekauft hatte, hatte seine Ladung in einem Speicher eingelagert. Nun trat Zenothemis, ein Bürger aus Massalia (Marseille), auf und behauptete, das Getreide sei ihm auf der Fahrt vom Kapitän des Schiffes, seinem Landsmann Hegestratos, in einer auf See errichteten Urkunde für ein Darlehen verpfändet worden. Hegestratos war auf dieser Reise umgekommen. Zenothemis machte nun Protos das Getreide streitig. Wie wir sehen werden, sind in den griechischen Rechtsordnungen im Streit um Eigentum und Pfandrechte vor dem Prozeß Akte von zum Schein angewandter Gewalt

nötig. Der Prozeß wird dann unmittelbar wegen dieser formalen Gewaltakte geführt, indirekt wird dabei jedoch über das Eigentum entschieden. Zenothemis drang also abredegemäß in den Getreidespeicher ein und erreichte es, daß ihn Demon, der Geldgeber Protos', mit einem Akt förmlicher Gewalt hinausführte. Nun konnte er den zahlungskräftigen athenischen Bürger Demon mit einer «Klage wegen Vertreibung» (*dike exoules*) verklagen. Konnte Zenothemis im Prozeß sein Recht am Getreide nachweisen, wurde Demon auf den doppelten Wert dieses Getreides verurteilt. Als Ausländer konnte Zenothemis seine Klage allerdings nur als Seehandelsklage (*dike emporike*) erheben und berief sich hierfür, wie das Gesetz es verlangte, auf eine *syngraphe*, auf die von Hegestratos ausgestellte Darlehensurkunde. Der Beklagte, Demon, verweigerte jedoch die Einlassung in die Sache selbst und bestritt die Zulässigkeit der Handelsklage: Er selbst habe keine *Syngraphe* mit dem Kläger errichtet, also sei er vor den ordentlichen Gerichtsmagistraten zu verklagen (zu denen Zenothemis als Ausländer allerdings keinen Zugang hatte). Als technisches Mittel diente ihm dazu die *paragraphe*, ein im Vorverfahren auf der Klageschrift anzubringender Vermerk, daß die Klage (*dike*) nicht in ein Dikasterion «einführbar» sei.³⁸ Der angegangene Gerichtsmagistrat hatte daraufhin einem (ihm zugewiesenen) Dikasterion nur die eine Frage vorzulegen, ob seine Zuständigkeit gegeben sei oder nicht. Diese Frage wurde sozusagen in einem «Prozeß gegen den Prozeß» entschieden. Das zog nach sich, daß Demon, der Beklagte im Prozeß wegen Vertreibung, nun wie ein Kläger (gegen die Zulässigkeit der Handelsklage) das erste Wort hatte und Zenothemis sich wie ein Beklagter verteidigen mußte. Erhalten ist die Rede Demons, womit dieser seine «Einwendung der Unzuständigkeit» begründete. Wie in solchen Reden üblich, begnügt der Sprecher sich nicht mit dem Formalen, sondern geht auch ausführlich auf die Hauptsache ein. Die Klage sei nicht nur unzulässig, sondern auch materiell unbegründet. An dieser Rede kann man die Kunst der forensischen Argumentation in Athen bestens studieren: Durch gezieltes Arrangement der Fakten werden die wesentlichen Rechtsfragen ausgeblendet.

Als Fakten wird den Geschworenen in dem von den Rhetoriklehrbüchern «Erzählung» genannten ersten Hauptteil der Rede folgende Geschichte vorgetragen (Demosthenes 32,4–7):

Dieser Zenothemis hier war ein Gehilfe des Kapitäns und Schiffseigentümers Hegestratos, über den er auch in der Klageschrift vorbringt, daß er auf See umkam – wie, schrieb er nicht hinzu, aber ich werde es ausführen –, und heckte mit ihm folgenden Betrug aus: Beide nahmen in Syrakus Darlehen auf. Hegestratos bestätigte den Gläubigern des Zenothemis auf deren Erkundigung, daß diesem im Schiff eine große Ladung Getreides gehöre, Zenothemis

aber bestätigte Hegestratos' Gläubigern, die Schiffsladung gehöre diesem. Da der eine Schiffseigentümer und der andere mitreisender Kaufmann war, glaubte man natürlich, was sie übereinander sagten. (§ 5) Sie aber nahmen das Geld, schickten es nach Hause nach Massalia und luden nichts in das Schiff ein. Da die Darlehensverträge, wie bei allen Seedarlehen üblich, die Klausel hatten, das Geld sei nur «bei sicherer Ankunft des Schiffes» zurückzuzahlen, planten sie das Schiff zu versenken, um die Gläubiger zu betrügen. Also stieg Hegestratos, sobald sie zwei bis drei Tage vom Land wegesegelt waren, nachts in den Schiffsbauch und begann, ein Leck in die Bodenplanken zu schlagen. Zenothemis aber blieb, angeblich ahnungslos, oben bei den übrigen Mitreisenden. Da Lärm entstand, bemerkten die Reisenden, daß im Schiffsbauch etwas Schlimmes geschah, und eilten hinunter zu Hilfe. (§ 6) Als Hegestratos ertappt war und seine Strafe kommen sah, floh er, wurde verfolgt und sprang ins Meer, verfehlte in der finsternen Nacht das Beiboot und ertrank. Jener Elende fand verdientermaßen selbst das elende Ende, das er den anderen zu bereiten plante. (§ 7) Aber dieser hier, Zenothemis, sein Teilhaber und Komplize, der zuerst, unmittelbar nach dem Verbrechen, an Bord wie ahnungslos war, versuchte den Segelmaat und die Matrosen zu überreden, in das Beiboot zu steigen und das Schiff möglichst schnell aufzugeben, weil angeblich die Lage hoffnungslos sei und das Schiff sogleich sinken werde; denn so könnte ihr Plan doch noch verwirklicht werden und das Schiff untergehen, sie aber die Darlehen betrügerisch behalten.

Demon schildert weiter, daß es seinem mitreisenden «Agenten», dem erst später beim Namen genannten Protos, gelungen sei, diesen Plan zu durchkreuzen. Das Schiff wurde auf Kephallenia repariert. Die dortige Hafenbehörde ordnete entgegen den Plänen der Massalieten, direkt nach Hause zu segeln, die Weiterfahrt nach Athen an (§§ 8–13). Bei der Ankunft in Piräus wurde das Schiff von den darauf gesicherten Gläubigern gepfändet, und der Streit um die Getreideladung des Protos begann (§ 14–23).

In sich ist Demons packende Schilderung der Ereignisse absolut plausibel. Nur eine kleine Bemerkung gegen Ende der Rede macht etwas stutzig. In § 27 geht Demon nämlich auf einen Vorwurf Zenothemis' ein: Protos, Demons «Agent», habe sich in einem Sturm auf der Reise so betrunken, daß er sich wie ein Verrückter benommen habe. Dafür verdiene er, meint Demon, die Todesstrafe. Zenothemis' Vorwurf entstammt einer Klageschrift, die er gegen Protos eingereicht hat. Demon erwähnt auch diese Klage nur nebenbei: Protos habe mit dem Kläger letztlich gemeinsame Sache gemacht und sich im Säumnisverfahren verurteilen lassen (§ 26); dieses Urteil habe jedoch mit Zenothemis' derzeitiger Klage gegen ihn, Demon, nichts zu tun (§ 28).

Versuchen wir, diese spärlichen Informationen über das Vorbringen der Gegenseite in Demons Schilderung der Fakten einzubauen. Zu-

nächst ist festzuhalten, daß nach der Regelung der Ausfallhaftung in § 30 davon auszugehen ist, daß Demon als Geldgeber mit Protos ein übliches Seedarlehen zum Getreidekauf in Syrakus abgeschlossen hat; allerdings darf er, da er die Zulässigkeit der Seehandelsklage bestreitet, das entscheidende Wort *syngraphe* nicht in den Mund nehmen. Durch diese *Syngraphe* hatte Demon ein Pfandrecht, eine *hypothek*, an dem von Protos gekauften und importierten Getreide erworben (vgl. Demosthenes 35,10–13). Wenn Zenothemis nun seine behauptete *hypothek* an dem von Protos gekauften und importierten Getreide durchsetzen wollte, mußte er gleichzeitig gegen Protos, den Eigentümer, und Demon, der ebenfalls eine *hypothek* behauptete, vorgehen, sich also von beiden gemeinsam aus dem Getreidespeicher formal ‹hinausführen› lassen. Demons Worte, Zenothemis habe darauf bestanden, sich ‹nur› von Demon hinausführen zu lassen (§ 17), verdrehen die Fakten: Zenothemis hatte Interesse daran, ‹auch› Demon zu verklagen. Demon muß in seiner Rede nämlich verschleiern, daß Zenothemis gegen Protos, wenn auch im Säumnisverfahren, in einer Vertreibungsklage, also genau in derselben Sache, bereits obsiegt hat. Da Zenothemis diesen Sieg als wichtiges Präjudiz gegen Demon anführen wird, darf Demon jenes Urteil aber nicht gänzlich verschweigen, sondern muß es unschädlich machen, es als ihn nicht betreffend hinstellen (§§ 21, 28).

Aufschluß über die Behauptung Zenothemis', er habe auf See eine Darlehensurkunde mit dem Kapitän Hegestratos errichtet, worin ihm dieser das von Protos gekaufte Getreide verpfändet habe, kann der ebenfalls nur nebenbei erwähnte Seesturm geben. Wahrscheinlicher als ein vom Kapitän selbst geschlagenes Leck ist die Beschädigung des Schiffes durch diesen Sturm. Wird das Schiff gerettet, haben alle Belader den Verlust durch Seewurf (des Transportgutes, um das Schiff leichter zu machen) sowie von Mast und Ruder gleichmäßig zu tragen. Der Kapitän hat die Beiträge von denjenigen Beladern einzutreiben, deren Waren gerettet wurden.³⁹ In unserem Fall könnte also Zenothemis dem Kapitän Hegestratos zur Reparatur, die dann in Kephallenia stattfand, ein Darlehen gewährt haben; dieser könnte ihm dafür seinen hypothekarisch gesicherten Ausgleichsanspruch, den er auch gegen Protos hatte, verpfändet haben. Auf diese Weise könnte also Zenothemis an Protos' Getreide eine *hypothek* erlangt haben, die sogar Vorrang vor der des Geldgebers Demon hatte. Doch auf diese Rechtsfragen geht Demon in seiner Rede gar nicht ein. Für ihn ist es einfacher, der *hypothek* Zenothemis' durch die oben wörtlich zitierte Betrugsgeschichte die faktische Grundlage zu entziehen. In diese, wie ich meine, frei erfundene Geschichte sind wahre Elemente wie die Beschädigung und Reparatur des Schiffes geschickt eingebaut.

Verdacht fällt auch auf Demons Version von Hegestratos' Tod. Daß dieser nach Entdeckung seines Anschlags ins Meer gesprungen und ertrunken sei, mutet als Antwort auf einen schweren von Zenothemis erhobenen Vorwurf an: Protos habe Hegestratos während eines Sturmes in Trunkenheit über Bord gestoßen. Demon selbst räumt ein, daß Protos den Tod verdiente, wenn der (nur entschärft zitierte) Vorwurf zuträfe (§ 27). Solche außerhalb der Sache liegenden Argumente aus der Person des Beklagten (oder, in der Klage gegen Demon, aus der Person seines Geschäftspartners) sind im Prozeß gefährliche Waffen. Die Geschworenen beurteilen nämlich nicht nur den einen konkreten Fall, sondern werfen das gesamte Verhalten der Parteien zu Staat und Gesellschaft mit in die Waagschale. Wir werden also niemals klären können, wie Hegestratos ums Leben kam; vielleicht ist er auf der Weiterfahrt mit dem bereits havarierten Schiff, bevor es den rettenden Hafen Kephallenia erreicht hat, über Bord gespült worden. Sein Tod im Meer ist aber höchstwahrscheinlich das emotional entscheidende Thema, mit dem beide Teile vor Gericht gegeneinander Stimmung machen.

Die Analyse der Rede hat gezeigt, daß Demon, der den Geschworenen den Fall als erster vorträgt, wesentlich im Vorteil ist. Demosthenes, sein Logograph, hat eine spannende Geschichte komponiert, die zwar auf einigen wenigen bewiesenen Fakten beruht, aber insgesamt falsch ist. Die widrigen Tatsachen berührt er isoliert von der Haupterzählung und stellt sie ebenfalls in falsche Zusammenhänge.⁴⁰ Zenothemis, der ohne Kenntnis von Demons Erzählung ebenfalls eine fertig vorbereitete Rede vortrug, dürfte in seiner Antwort größte Mühe gehabt haben, dieses feine Geflecht aus nur Wahrscheinlichem zu zerreißen. Gelang ihm das nicht und drang Demon mit seiner Paragrafe durch, hatte er in Athen keine Chance mehr, zu seinem behaupteten Recht zu kommen. Die Umkehr der Parteirollen im Paragrafe-Prozeß setzt den im Hauptprozeß Verklagten in die bessere überzeugungstechnische Position. Außerdem zeigt das angeführte Beispiel, wie eine gerichtliche Auseinandersetzung – typischerweise – nicht durch Argumentation im Rechtlichen, sondern im faktischen Bereich geführt wurde.

E. Neuerungen in den hellenistischen Staaten

Vergleichbare Information über die äußere und innere Struktur der Prozeßführung gibt es aus keinem anderen griechischen Staat außer Athen. Wenn große Geschworenengerichtshöfe in verschiedenen klassischen Poleis erwähnt werden, kann man jedoch davon ausgehen, daß sie ähnlich wie in Athen funktionierten. Auch im Hellenismus blieb diese Art der Gerichtsbarkeit unverändert bestehen.⁴¹ In den hellenistischen Po-

leis traten allerdings neue Formen hinzu: die Gerichtsbarkeit einer «angerufenen Stadt», die «fremden Richter» und die von mehreren Städten paritätisch besetzten «Fremdengerichte». Im Flächenstaat des ptolemäischen Ägypten ging das Justizwesen eigene Wege, die auch auf die unterschiedlichen Nationalitäten Bedacht nehmen mußten.

1) Die «angerufene Stadt» Vor allem in kleineren Poleis war es schwierig, in politisch kontroversen Streitigkeiten eine unparteiische Geschworenbank einzurichten. Deshalb verfiel man schon Mitte des 4. Jhs. v. Chr. auf den Gedanken, die Geschworenengerichte einer benachbarten Stadt «anzurufen» und über sonst unlösbare Streitigkeiten zwischen Bürgern der anrufenden Stadt entscheiden zu lassen. So sollte die Polis Heraia in Arkadien für Prozesse zwischen Alt- und Neubürgern der Polis Orchomenos zuständig sein (*IPArk* 15,19; 360–350 v. Chr.). In die hellenistische Zeit fällt bereits die Gerichtsbarkeit von Mantinea in Prozessen zwischen zu Hause Gebliebenen und zurückgekehrten Verbannten in Tegea, ebenfalls in Arkadien (*IPArk* 5,19; 324 v. Chr.); 204 Geschworene der Polis Knidos entschieden eine Klage von Privatleuten gegen die Polis Kalymna, wobei für dieses Verfahren sogar eine eigene Prozeßordnung festgelegt worden war (*Syll.*³ 953, *IK* 41, Knidos I, 221; um 300 v. Chr.). «Angerufene Poleis» waren auch in internationalen Streitigkeiten tätig: 151 Geschworene aus Megara entschieden einen Gebietsstreit zwischen Epidauros und Korinth, wobei das Gremium sogar einen Lokalaugenschein des Grenzverlaufs vornahm (*IG* IV 1² 71, Harter-Uibopuu Nr. 3; 242/1 v. Chr.). Im 2. Jh. v. Chr. werden die Gremien kleiner. Die Polis Magnesia am Mäander wählt 18 *dikastai* (Richter), um (im Auftrag Roms) einen Gebietsstreit zwischen Itanos und Hierapytna auf Kreta zu entscheiden; der überlieferte Schiedsspruch ist im Gegensatz zu älteren ausführlich begründet (*Syll.*³ 685; 111 v. Chr.).⁴²

2) «Fremde Richter» Während die Prozeßparteien regelmäßig zum Gericht der «angerufenen Polis» hinreisen, kommen die von einer oder mehreren auswärtigen Poleis erbetenen «fremden Richter» in die einladende Stadt und verrichten dort ihr Amt. Diese Gremien sind schon aus praktischen Gründen – sie müssen bewirtet und beherbergt werden – klein, etwa drei bis fünfzehn Personen stark. Nach Abhaltung einer Gerichtskampagne werden sie ehrenvoll nach Hause gesandt. Über ihre Tätigkeit erfahren wir nur aus formelhaften Ehreninschriften, die freilich in großer Zahl überliefert sind. Aus diesen Texten geht hervor, daß die angereisten Richter so wie die Gerichtsmagistrate und erlosten Diaiteten in Athen zuerst einzeln Vortermine abhalten, in welchen sie auf einen

Vergleich zwischen den Prozeßparteien hinwirken. Die streitig gebliebenen Fälle führen sie dann in die Vollversammlung des Gremiums (das *dikasterion*) ein und entscheiden sie als Gericht durch Abstimmung. So erledigten die fünf aus Iasos nach Kalymna gesandten Richter über 340 Fälle durch Vergleich, nur in zehn Fällen war ein förmliches Urteil nötig (IK 28,1, Iasos I, 82; 270/60 v. Chr.).⁴³

3) «Fremdengericht» Eine dritte Art von erst in hellenistischer Zeit entstandener Gerichtsbarkeit ist kürzlich aus einer *symbola*, dem «Rechtshilfevertrag» zwischen Stymphalos und Demetrias (Sikyon) auf der Peloponnes, rekonstruiert worden (IPArk 17; 303–300 v. Chr.).⁴⁴ Derartige Verträge eröffnen gewöhnlich den Bürgern der einen Stadt wechselseitig den Zugang zur Gerichtsbarkeit der anderen und enthalten oft auch Vorschriften des materiellen Rechts, die gemeinsam gelten sollen. Damit wird die bis dahin geübte freie, eigenmächtige Pfändbarkeit des Ausländers in rechtliche Bahnen gelenkt, eine Maßnahme, die dem Handelsverkehr zugute kommt und die Enge des Stadtstaates überwindet. Der in Stymphalos gefundene Vertrag geht noch darüber hinaus und sieht ein aus Bürgern beider Partnerstaaten gemischtes neunköpfiges Kollegium von «Fremdenrichtern» vor, die je nach Bedarf in Sitzungskampagnen abwechselnd in der einen oder anderen Polis tagen. Die Kläger und die in der «Klägerpolis» gewählten Richter haben in die Partnerstadt zu reisen, wo die Verfahren gegen die dort wohnhaften Beklagten durchgeführt werden. Im wesentlichen wird der aus Athen bekannte Verfahrensablauf eingehalten: Die Richter führen zunächst einzeln als *synlytai* (Vermittler) die Vorverfahren durch und suchen den Streit gütlich beizulegen. Für die streitig gebliebenen Fälle gilt ein Neuerungsverbot für Beweismittel, wobei sogar wie in Athen Gefäße verwendet werden, um das Urkundenmaterial für das Hauptverfahren fälschungssicher aufzubewahren (Zeilen 43–46). Auch das Zeugnis wird wie in Athen durch Bestätigen eines von der Prozeßpartei vorformulierten Satzes geleistet. Zeugen der Kläger müssen mit diesen persönlich in die Polis des Beklagten mitreisen. Anders als in Athen wird dort der Prozeß wegen falschen Zeugnisses (die *dike pseudomartyrion*) aber nicht erst nach dem im Hauptprozeß ergangenen Urteil durchgeführt, sondern bereits als «Zwischenverfahren» an das Vorverfahren angeschlossen. Will eine Partei einen Zeugen belangen, kann sie das also noch vor einer Entscheidung in der Sache selbst tun. Wird das Zeugnis vom Plenum des «Fremdengerichts» als falsch beurteilt, wird der Zeuge zu einer Geldbuße verurteilt (eventuell hat er dem Kläger den gesamten Streitwert zu bezahlen), und der Hauptprozeß ist beendet; wird der Zeuge freigesprochen, kann der Hauptprozeß fortgesetzt werden (Zeilen 3–7). Diese ver-

nünftige Regelung ist aber wohl kaum zu dem Zweck eingeführt worden, um im Prozeß die Wahrheitsfindung zu verbessern, sondern weil die Zeugen der Kläger für das Fremdengericht nur während dessen zehntägiger Sitzungsperiode in der Beklagtenpolis greifbar waren.

4) Ptolemäisches Ägypten Für das ptolemäische Ägypten können wir vermuten, daß in den drei griechischen Poleis die Geschworenengerichtsbarkeit eingeführt war.⁴⁵ Für die außerhalb lebende Bevölkerung wurde die Gerichtsbarkeit in der ersten Hälfte des 3. Jhs. v. Chr. durch ein «großes Justizdiagramma» eingerichtet, und zwar dreispurig: Für die griechischen und sonstigen hellenisierten eingewanderten Untertanen sprachen «Dikasterien» Recht, die in der Literatur auch als «Zehnmännergericht» bezeichnet werden. Sie waren vermutlich dem allenthalben bewährten Muster der «fremden Richter» nachgebildet. Die «Laokriten» waren für die einheimische ägyptische Bevölkerung zuständig, und ein «Koinodikion», von dem wenig bekannt ist, für Prozesse zwischen Parteien verschiedener Herkunft. Seit dem 2. Jh. v. Chr. trat ein königliches Gericht hinzu, die für beide Bevölkerungsteile zuständigen «Chrematisten», für die einzelnen Gaue eingerichtete Spruchkörper. Nach *Papyrus Tebtynis* I 5, Zeilen 207–220 (118 v. Chr.) war die Zuständigkeit der Chrematisten von der der Laokriten danach abgegrenzt, ob die Urkunde, worauf die Klage sich stützte, in griechischer oder demotischer Sprache abgefaßt war. In erheblichem Ausmaß fanden jedoch Streitschlichtung und Streitentscheidung außerhalb der eigentlichen Gerichtsbarkeit im Rahmen der Amtsgewalt der königlichen Funktionäre statt. Als eigener Verfahrenstyp hat sich dabei die formell an den König gerichtete, aber bereits von lokalen Verwaltungsbeamten, zumeist dem Vorsteher (*strategos*) eines Gaues, erledigte Eingabe (*enteuxis*) entwickelt. Die Beamten entschieden entweder sogleich in der Sache und schafften Abhilfe oder verwiesen die Parteien an die Gerichte.

5) Die Eingabe des Sopolis (*P. Ent. 49*) Ohne weiteren Kommentar sei abschließend noch der Text einer solchen Enteuxis aus dem Jahre 221 v. Chr. zitiert, womit ein griechischer Militärsiedler namens Sopolis einen fiktiven Schuldschein, den sein Sohn Sopolis leichtsinnigerweise ausgestellt hat, als unwirksam in seine Hände bekommen möchte (*Papyrus Enteuxeis 49*):⁴⁶

Dem König Ptolemaios Gruß (von) Sopolis. Mir ist Unrecht geschehen von einer gewissen Demo, Katökin in Krokodilopolis im Arsinoitischen Gau, die dem Dirnenberuf nachgeht. Betrügerisch zog sie nämlich einige Personen hinzu und überredete meinen minderjährigen Sohn Sopolis, ihr eine *syngraphe* (eine von sechs Zeugen gesiegelte Urkunde) über ein Darlehen von tausend

Drachmen auszustellen. Ich bitte dich nun, Herrscher, falls es dir gutdünkt, den Strategen Diophanes anzuweisen, Demo, ihren (auf der Urkunde) vermerkten Gewalthaber und den Verwahrer der Urkunde vorzuladen und (die Sache) unnachlässig zu prüfen. Und wenn sich herausstellt, daß eine Zuzählung in keiner Weise stattgefunden hat, die Syngraphe aber zu Unrecht errichtet wurde, sie (Demo) zu zwingen, uns die Syngraphe auszuhändigen. Über Demo möge der Stratege Diophanes entscheiden. Wenn dies geschehen ist, König, werde ich nicht mehr Unrecht erleiden, der ich dir und deinem Vater tadellos gedient habe. Gehab dich wohl.

Der Ausgang der Sache ist nicht bekannt.

F. Exkurs: Strafrecht

Unrechtstaten, welche der Staat mit Strafen verfolgte, gab es in den griechischen Staaten nur wenige. Weite Teile des heutigen Strafrechts wurden als «Delikte» in privaten Verfahren verfolgt und durch private Sanktionen, zumeist Geldbußen an den Verletzten, geahndet. Der wesentliche Unterschied zwischen Straf- und Deliktsrecht liegt in der Anklage- bzw. Klagebefugnis, weshalb es zulässig erscheint, die Materie als Anhang im Abschnitt «Gerichtsbarkeit» zu behandeln. Aus einem privaten Rechtsverhältnis entsprang eine *dike* (Klage), die ursprünglich als privates Zugriffsrecht des Verletzten auf die Person des Täters zum Vollzug der Rache gestaltet war⁴⁷ (*dike* bedeutet auch Anspruch, subjektives Recht, Vergeltung und Prozeß; für objektives Recht kennen die Griechen kein Wort). Am deutlichsten ist das im Blutrecht Drakons zu erkennen (vgl. o. III D 1). Nur die nächsten Verwandten des Getöteten sind berechtigt, den Täter als Rächer zu verfolgen. Sie müssen ihr Racherrecht aber durch Erheben einer *dike phonou* (Klage wegen Tötung) gerichtlich bestätigen lassen. Vor dem Vollzug der Rache ist der Verurteilte jedoch durch Flucht in das Ausland geschützt; deshalb ist *pheugein* (fliehen) im Gesetz Drakons noch nicht als staatliche Strafe der Verbannung aufzufassen, sondern als Schutz des Täters, vergleichbar mit der Flucht in die Asylstätte eines Tempels, bis die beteiligten Sippen die Zahlung eines Wergeldes ausgehandelt haben. Vermutlich hat erst Solon die staatlich zu vollziehende Todesstrafe für absichtliche Tötung eingeführt und das Recht zur Blutrache sowie das Abpressen von Wergeld beseitigt. Bis in die klassische Zeit wurde in Athen Tötung ausschließlich mit privater, der verletzten Familie vorbehaltener *dike* verfolgt; der ursprünglich private Charakter der vollstreckenden Blutrache blieb in der Bestimmung erhalten, daß der Kläger bei der Hinrichtung «zusehen» dürfe (Demosthenes 23,69).⁴⁸ Eher entsprechen unserem heutigen Verständnis die Privatklagen (*dikai*) wegen Diebstahls und

Vermögensschädigung sowie tätlicher und wörtlicher Beleidigung, mit welchen der Verletzte jeweils Geldbußen verlangt, oft nach dem doppelten Vermögenswert festzusetzen. Für den Tatbestand des Diebstahls (*klope*) sind über Athen hinaus Regelungen in Rechtshilfeverträgen erhalten, neu gelesen in jenem aus Stymphalos (*IPArk* 17,111–134), die mit dem Recht Athens eng verwandt sind. Im ptolemäischen Ägypten ist aus den allein erhaltenen, rechtlich unpräzisen Anträgen kaum zu unterscheiden, ob die Verletzten auf Geldbuße oder Schadenersatz abstellten.

Unrechtstaten gegen die Allgemeinheit wurden mit öffentlichen Klagen verfolgt. Da die Antike die Einrichtung eines Staatsanwalts nicht kannte, mußten andere Wege der Rechtsverfolgung beschritten werden. Nach dem Bericht der *Athenaion Politeia* hat Solon als zweite seiner drei «demokratischen» Reformen die Popularanklage eingeführt: «Zweitens, daß jeder, der will (*boulomenos*), Klage erheben dürfe für diejenigen, denen Unrecht getan wird» (9,1; die erste Maßnahme ist das Verbot, für Darlehensschulden die eigene Person zu verpfänden, die dritte ist die *epheisis* an ein *dikasterion*, s. o. III D 1). Das Prinzip der Popularanklage dient einerseits der Reinigung des sozialen Klimas, indem die Bürger eifersüchtig übereinander wachen; ganz gezielt beruft sich mancher Ankläger, um sein Einschreiten vor den Geschworenen zu rechtfertigen, auf alte Feindschaft mit dem Angeklagten. Der Nachbar ist oft gefährlicher als der Staatsanwalt. Geht es um finanzielle Interessen des Staates, wird der erfolgreiche Ankläger oft am geretteten Vermögen beteiligt. Andererseits verlockt das System aber dazu, durch Erpressung leichtes Geld zu verdienen. Um diesen «Sykophanten» (gewerbsmäßigen Anzeigern und Verleumdern) das Handwerk zu legen, wurde eine Strafe von 1000 Drachmen über diejenigen verhängt, die eine öffentliche Klage nach Anhängigkeit fallen ließen oder bei der Abstimmung «durchfielen», indem sie weniger als ein Fünftel der Stimmen erhielten.

Das übliche Verfahren der öffentlichen Klage ist die *graphe* (wörtlich: «Schrift»; der Ausdruck «Schriftklage» ist irreführend, weil im klassischen Athen jede Klage, auch die private *dike*, schriftlich einzureichen ist). Mit der Ausnahme, daß anstelle eines einzigen in seinen Rechten Verletzten jeder volljährige unbescholtene Bürger Athens eine Popularanklage erheben darf, gibt es verfahrenstechnisch keinen Unterschied zwischen der *Graphe* und der *Dike*. Manche *Graphai* haben ein festes gesetzliches Strafmaß, so die gegen Neaira erhobene *Graphe*, worin der Verkauf der Nichtbürgerin in die Sklaverei und eine Geldstrafe für ihren athenischen Ehemann vorgesehen sind (s. o. III D 2 d). Die Strafen reichen von der Todesstrafe mit Verfall des Vermögens an den Staat, der

Verbannung, dem Verlust der bürgerlichen Rechte, bis zur einfachen Geldstrafe. Gefängnisstrafe ist unbekannt; nur zur sicheren Verwahrung bis zum Hauptverfahren oder zur Vollstreckung der Todesstrafe ist Haft vorgesehen. In manchen Graphai bestimmt das Gesetz einen Strafrahmen, den das Gericht auszufüllen hat: «was immer das Gericht beschließt, daß der Angeklagte erleiden oder zahlen müsse». Im Prozeß des Meletos gegen Sokrates, einer *graphie asebeias* (wegen Religionsfrevel), haben wir gesehen, wie die Geschworenen in derartigen Fällen die Strafe nach Schätzung des Anklägers und Gegenschätzung des Verurteilten ausfüllen (s. o. III D 2 e). Die Athener sprechen in solchen Fällen von «schätzbaren Prozessen», bei festen gesetzlichen Strafen hingegen von «unschätzbaren». ⁴⁹ Neben der Graphe gibt es noch einige Sonderverfahren von Popularanklagen, die Eisangelie («Meldeklage» z. B. wegen Hochverrats, zunächst von der Volksversammlung als Gerichtshof entschieden, später von erlosten Geschworenengerichten), die Phasis («Anzeige», vor allem von Verstößen gegen Steuervorschriften) und weitere sehr spezielle Verfahren – die unterschiedlichen Namen zeigen bereits an, daß Athen kein systematisch geordnetes öffentliches Strafrecht hatte.

Aus dem unsystematischen, auf *ad hoc* erlassenen Einzelvorschriften beruhenden Charakter des athenischen Strafrechts ergibt sich ein weiterer verwirrender Umstand, daß nämlich viele Tatbestände konkurrierend, etwa mit Graphe oder Eisangelie, verfolgt werden können. Ohne auf die Art des Verfahrens näher einzugehen, seien deshalb abschließend zwei Gruppen von Straftatbeständen genannt, die mit Popularanklage geahndet werden. Wie zu erwarten, sind das zunächst alle gegen den Staat selbst gerichtete Untaten wie Hochverrat, Sturz der Demokratie, Stellen eines gesetzwidrigen Antrags in der Volksversammlung, Militär- und Finanzvergehen, aber auch Religionsvergehen wie Asebie und Hierosylie (Tempelraub). Der Rechtssicherheit abträglich war der Umstand, daß besonders gefährliche Vorwürfe wie *prodosia* (Hochverrat) und *asebeia* («Gottlosigkeit») in den entsprechenden Gesetzen in keine festen Definitionen gefaßt wurden; auch objektiv gesonnene Geschworenengerichte hatten einen weiten Spielraum, der erklärlicherweise von den Rednern mit Emotionen auszufüllen versucht wurde. Die zweite Gruppe von Popularanklagen hat das Ziel, Personen, die sich nicht selbst gerichtlich verteidigen können, durch Dritte wirksamen Rechtsschutz zukommen zu lassen. Das sind Waisen, Erbtöchter (s. u. IV A 3), aber auch mißhandelte Eltern oder der als Ehebrecher in privater Haft Gehaltene. ⁵⁰

Ein eigener, in der Demokratie wichtiger Tatbestand war *hybris* (Selbstüberhebung); auch wenn der persönlich Herabgesetzte selbst nicht den Mut hatte, gerichtlich vorzugehen, konnte jeder Dritte den

Demütiger in seine Schranken weisen. In neuerer Zeit wurde gezeigt, daß das gesamte Spektrum von privaten und öffentlichen Klagen als Arsenal diene für die in der athenischen Demokratie mit größter Härte geführte Auseinandersetzung um die soziale Position der führenden Schicht, um Koordination und Subordination – ständig unter Kontrolle des einfachen Stimmbürgers, der als Richter in die Dikasterien drängte.⁵¹ Trotz dieser für den Juristen vielleicht etwas ernüchternden Gesamtsicht findet man bei genauerer rechtlicher Analyse der griechischen Quellen sowohl im Prozeßrecht als auch im materiellen Recht Lösungen von stringentem Gerechtigkeitsgehalt. Im Prozeßrecht hat das wohl-durchdachte und immer mehr verfeinerte Modell der großen Geschworenengerichte zu raschen, unmittelbar vor den Parteien getroffenen, auf fairem Weg gefundenen Entscheidungen geführt. Gewiß hatte es institutionelle Schwächen in der Wahrheitsfindung, doch es stand mindestens zweihundert Jahre unangefochten in Blüte. Auch die kleineren, objektiveren Gerichtshöfe der hellenistischen Epoche hielten sich weitgehend noch an die für die großen Dikasterien entwickelten Grundsätze.

IV. Private Rechtsverhältnisse⁵²

A. Person, Familie, Erbschaft

1) Person Die griechische Polis ist als Personenverband konstituiert; die Quellen sprechen z. B. nicht von Athen, sondern von «den Athenern», wenn sie den Staat meinen. Nur volljährige, männliche Bürger genießen alle politischen und privaten Rechte, in der Demokratie alle gleichmäßig, in den hellenistischen Staaten eingeschränkt durch das Königshaus und oligarchische Tendenzen in den Städten. Die Frau ist überall von politischen Rechten, nicht aber von Priesterämtern ausgeschlossen; privat ist sie vermögensfähig, zum Abschluß wichtiger Geschäfte bedarf sie aber in vielen Poleis, wie z. B. in Athen, der Mitwirkung ihres *kyrios* («Herrn», Gewalthabers). Aus Ehreninschriften für Frauen und von Frauen errichteten Stiftungen sieht man, daß in hellenistischer Zeit der politische Einfluß der Frau wächst, ohne daß sich aber ihre Rechtsstellung in den Städten geändert hätte. Die Papyri belegen zahllose ohne *Kyrios* getätigte Geschäfte sowie selbständiges Auftreten vor Gericht, was in Athen undenkbar gewesen wäre (s. o. III D 2 d). Bürger wird man entweder durch Geburt oder durch Verleihung des Bürgerrechts. Diese erfordert einen Volksbeschuß und erfolgt entweder kollektiv (durch *synoikismos* «Eingemeindung» oder durch *sympoliteia* «gemeinsames Bürgerrecht») oder als besondere Ehrung individuell. Zahlreiche im Staat lebende Personengruppen stehen außerhalb des Bürgerverbandes.

Metöken (Mitbewohner) sind Fremde, die sich (oft schon über Generationen) zumeist als Händler oder Handwerker in einer Polis niedergelassen haben. Sie sind manchmal durch eigens für sie zuständige Amtsträger (in Athen durch den Polemarchos) in das private Rechtsleben integriert, jedoch nicht in die familien- und erbrechtlichen Beziehungen. Auch vom Eigentum an Grundstücken und Häusern sind sie ausgeschlossen; sie wohnen bei einem Bürger als ihrem «Schutzherrn» (*prostates*).⁵³ Periöken (Umwohner) treten in unterschiedlichen Rechtsformen auf: In Sparta haben sie in ihren eigenen Siedlungen beschränkte politische Rechte, auf Kreta entspricht die Stellung der Periöken etwa derjenigen der spartanischen Heloten – also jener von unfreien, an die Scholle gebundenen, selbständig wirtschaftenden Bauern mit eingeschränkter Privatrechtsfähigkeit (mit Schutz von Leben, Ehe und Fahrhabe).

Der aus dem Ausland angereiste Fremde (*xenos*, das Wort bedeutet auch «Gastfreund») ist in der Polis auf sakralen Schutz angewiesen, rechtlich genießt er grundsätzlich keinen. Dieser Zustand wird dadurch gemildert, daß viele Poleis untereinander «Rechtshilfeverträge» (s. o. III E 3) abgeschlossen haben, wodurch sie sich verpflichten, die Bürger (und manchmal auch Metöken) der Partnerstadt «nicht zu ergreifen» (*asylia*, Schutz vor privater Verhaftung). Asylie wird verdienten Fremden oft auch als persönliches Privileg verliehen. In Athen kann jeder ausländische Händler eine «Seehandelsklage» erheben, wenn er eine Urkunde (*syngraphe*) über ein nach Athen getätigtes Geschäft vorweist (s. o. III D 2 f).

Unangefochten besteht im gesamten griechischen Bereich die rechtliche Unterscheidung von Freien und Sklaven. Sklave wird man durch Abstammung, jedenfalls durch Geburt von einer unfreien Mutter, oder durch Gefangenschaft. Soweit Handel und Gewerbe es erfordern, sind Unfreie, die oft selbständig wirtschaften, auch geschäftsfähig und haben Parteifähigkeit im Prozeß. Die Vollstreckung kann freilich nur über und gegen den Eigentümer betrieben werden. Leben und Ehre der Sklaven sind rechtlich geschützt, jedoch nur, wenn der Eigentümer einschreitet. Freilassung ist ein privater Akt, der auch im Testament angeordnet werden kann. Der Freigelassene erhält Metökenstatus. Der Publizität dienen in Athen etwa die Ausrufung im Theater (was Mitte des 4. Jhs. verboten wird, um das Publikum nicht zu belästigen) oder ein zum Schein geführter Prozeß; als Gebühr für das erlangte Urteil ist eine Silberschale zu weihen, die Weihung wird auf Stein publiziert. Vielfach werden Sklaven durch von einem Freundeskreis (*eranos*) gewährte Darlehen freigekauft, die sie als Freigelassene zurückzahlen müssen. In hellenistischer Zeit ist inschriftlich eine weitere Art der Freilassung gut belegt, und zwar die sakrale: Der Herr verkauft seinen Sklaven fiktiv an eine Gott-

heit; die im «Kaufvertrag» zu Lasten des Freigelassenen formulierten Bedingungen, aber auch der vom Tempel gewährte Schutz vor Wiederverklavung werden auf Stein publiziert (hunderte solcher Inschriften sind auf der polygonalen Terrassenmauer des Apollontempels in Delphi bis heute erhalten). Üblich sind gewisse fortgesetzte Dienstpflichten gegenüber dem Freilasser und dessen Familie (*paramone*, wörtlich «Dabei bleiben»).

2) Familie Die religiöse und staatliche Ordnung der Polis beruht auf dem Hausverband, dem *oikos* (wörtlich «Haus», aber auch Sippe oder Familienvermögen). Durch Zugehörigkeit zu einem Oikos, kontrolliert von den Kultverbänden der Phratrien (Bruderschaften), werden Familien- und Bürgerstatus gewonnen. Der einzelne tritt dadurch in die agnatische (vom selben Stammvater ausgehende) Geschlechterfolge ein, die ihm im Totenkult durch seine legitimen Nachkommen eine Art kollektiver Unsterblichkeit gewährt (im Gegensatz zur individuell verheißenen des Christentums, das in dieser Hinsicht die Reste der im Hellenismus bereits überholten Polis-Ideologie beseitigt). Das auf dem rechtlichen Kriterium der legitimen Abstammung beruhende «agnatische» Prinzip durchzieht das gesamte Ehe-, Familien- und Erbrecht der klassischen griechischen Polis; für Athen ist es aus zahlreichen in Familien- und Erbschaftstreitigkeiten gehaltenen Gerichtsreden bestens bekannt. Allerdings genießen neben den *gnesioi*, den legitimen agnatischen Nachkommen, im archaischen Griechenland und in einigen Polis außerhalb Athens auch Söhne aus nichtehelichen Verbindungen (*nothoi*) eine – nachrangige – Stellung in der Familie. Über die Aufnahme neugeborener Kinder der Ehefrau in den Oikos oder deren Aussetzung entscheidet der Hausvater; in Sparta erfolgt dies unter strenger öffentlicher Aufsicht. Erwachsene Söhne, die im Hausverband leben, haben neben dem Vater keine Verfügungsmacht (*kyrieia*) über das Familienvermögen, sie sind gehorsamspflichtig, außerhalb lebende sind rechtlich selbständig; eine Hausgewalt (im Sinne der uneingeschränkten römischen *patria potestas*) haben die Griechen aber nie rechtlich ausgeformt. Vermögensrechte von Seitenverwandten werden in Athen erst im Erbfall aktuell, in den nordgriechischen Freilassungsinschriften des Hellenismus treten «Beispruchsrechte» (die Zustimmung naher Verwandter und auch der Ehegatten ist bei Veräußerungen notwendig), auch der Ehegattin, schon zu Lebzeiten des Familienvorstandes in Erscheinung. Ähnliche aus den Papyri Ägyptens überlieferte «Verfangenschaftsrechte» (Mitberechtigung der Frau und der Kinder) sind aber aus ägyptischer Tradition abzuleiten.

Aus dem bisher Gesagten ergibt sich, daß die wichtigste Einrichtung

des Familien- und Erbrechts die Ehe (der *gamos*) ist. Durch sie tauschen die einzelnen *oikoi* (Familien) ihre weiblichen Mitglieder aus, um einander ihren Generationen übergreifenden rechtlichen und sakralen Fortbestand zu sichern. Es herrscht die monogame, patrilokale Eheform: Der *kyrios* (Gewalthaber) der Braut – ihr Vater, Bruder oder Onkel – händigt sie dem Bräutigam aus, damit sie in dessen Oikos als alleinige rechtmäßige Gattin (*damar*) legitime Nachkommen zur Welt bringe. Dabei wird der Rechtsakt der «Überhändigung» (*engyesis*) der Braut in der Regel lange vor dem Beginn des ehelichen Zusammenlebens vollzogen (vergleichbar mit der oben behandelten Eheschließung in den altorientalischen Rechten). Mit der *ekdosis* (Herausgabe) ist der von religiösen Zeremonien begleitete Akt der Heimführung beendet, der Ehemann wird *Kyrios* der Frau. In Athen gilt seit Perikles (ca. 490–429 v. Chr.) ein Gesetz, wonach beide Teile Athener sein müssen, damit eine gültige Ehe zustandekomme und die Nachkommen als legitim anerkannt würden. Da das Gesetz von *astoi* (Bewohnern der Stadt) und nicht von *politai* (Bürgern) spricht (*Athenaion Politeia* 26,4), wird neuerdings angenommen, daß für die gültige Ehe und damit für das Bürgerrecht der Kinder nicht rechtliche, sondern soziale Kriterien der kulturellen Assimilation gegolten hätten.⁵⁴ Inzestuöse Ehen sind verboten, in den Papyri sind jedoch Ehen zwischen Geschwistern dokumentiert. Scheidung ist jedem Teil möglich, unter Umständen mit vermögensrechtlichen Folgen hinsichtlich der sogleich zu besprechenden «Mitgift».

Da unter den Bürgern einer Polis die rechtlichen Rahmenbedingungen einer Ehe unbestritten waren, sind «Eheverträge» aus den Poleis nicht bekannt. Anders ist die Situation unter den Militärsiedlern Ägyptens, die aus ganz Griechenland zusammengeströmt waren. Dort werden die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Ehegatten in Urkunden zusammengefaßt, wie das, fein differenziert, in einem der ältesten ptolemäischen Texte, *Papyrus Elephantine* Nr. 1, aus dem Jahr 311 v. Chr. überliefert ist:⁵⁵ «Im 7. Jahr des Königs Alexander, Sohn des Alexander, im 14. Jahr des Satrapen Ptolemaios, im Monat Dios. Syngraphie des ehelichen Zusammenlebens zwischen Herakleides und Demetria. Herakleides nimmt Demetria aus Kos zur legitimen Ehefrau von ihrem Vater Leptines aus Kos und ihrer Mutter Philotis, als freier Mann eine freie Frau, welche (als *pherne*, Mitgift) mitbringt Kleider und Schmuck im Wert von 1000 Drachmen. Herakleides soll der Demetria alles bieten, was einer freien Ehefrau zusteht, und wir sollen in Übereinstimmung dort leben, wo es nach gemeinsamer Beratung Leptines und Herakleides am besten dünkt. Wenn Demetria bei üblen Machenschaften ertappt wird, die dem Ehemann Herakleides zur Schande gereichen, soll sie alles, was sie mitgebracht hat, verlieren. Den Beweis soll Herakleides

führen, indem er Demetria vor drei Männern verklagt, die beide Teile aussuchen. Herakleides darf zur Beleidigung Demetrias keine andere Frau in das Haus einführen, noch mit einer anderen Frau Kinder zeugen, noch üble Machenschaften unter was immer für Vorwänden gegen Demetria betreiben. Wenn Herakleides bei derartigem ertappt wird und Demetria es vor drei Männern nachweist, die beide Teile aussuchen, soll Herakleides der Demetria die Mitgift (*pherne*) von 1000 Drachmen, die sie mitgebracht hat, zurückgeben und zusätzlich als Buße 1000 Drachmen vom Silber Alexanders bezahlen. Die Vollstreckung soll für Demetria und die mit ihr Vollstreckenden zulässig sein so wie nach einem gesetzmäßig durchgeführten Gerichtsverfahren gegen die Person des Herakleides selbst und aus all seinem Vermögen zu Lande und zur See ...» Es folgen noch zwei Klauseln und die Namen von sechs Zeugen.

Wie diese und andere Urkunden zeigen, hat die Ehe selbst keinen Einfluß auf das Vermögen beider Teile. In allen griechischen Rechtsordnungen sind jedoch die auch in der Urkunde genannten Zuwendungen an den Ehemann üblich geworden. Die Ausgestaltung der «Mitgift» hängt von der Familienstruktur ab.⁵⁶ Als *proix* (Gabe) ist sie Bestandteil des Oikos-Systems der klassischen Polis, am besten bekannt aus Athen. Diese Art der Mitgift entspricht dem Austausch von Töchtern zwischen den Oikoi, um deren Fortbestand zu sichern. Mit dem Mädchen wandert (ursprünglich) auch ein Grundstück in die andere Familie, das der neu hinzugekommenen Person den Unterhalt sichert, später auch andere Sachen oder Geld. Nach einer Scheidung ist die Proix dem Besteller, dem Kyrios der geschiedenen Frau, zurückzuerstatten, ebenso, wenn die Ehefrau kinderlos stirbt. Andernfalls fällt die Proix nach dem Tod der Frau an ihre Söhne aus dieser Ehe. Diese haben wiederum die sittliche Pflicht, ihre Schwester, sofern vorhanden, auszustatten. In der Praxis wird dieses theoretische Konzept der umlaufenden Mitgiftgrundstücke wohl selten rein verwirklicht worden sein, doch kann man es von einem anderen Modell, dem der dorischen Staaten, gut abgrenzen. In Sparta und auf Kreta gibt es ursprünglich weder die Einrichtung der Mitgift noch auch einen Terminus dafür. In Sparta ist das Ackerland in 9000 Landlose (*klaroi*) aufgeteilt, welche jeweils für den Mann 70 und für die Frau 12 Scheffel Getreide abwerfen. Mitgift zu geben ist in Sparta deshalb nicht nur überflüssig, sondern sogar verboten (Plutarch, *Moralia* 227 f.). Gleichwohl ist anzunehmen, daß Töchter wie im *Gesetz von Gortyn* (Kolumne IV, Zeilen 48–51) eine Mitgift aus dem freien, neben dem Klaros vorhandenen Vermögen ihres Vaters erhalten. In Gortyn auf Kreta steht der Tochter hierfür der halbe Erbteil seines Sohnes zu. Nur das den Status spartanischer oder kretischer Vollbürger begründende Landlos bleibt unangetastet.

Im ptolemäischen Ägypten haben weder die Oikos- noch die Klarosverfassung Fuß gefaßt. Da die Militärsiedler nicht Eigentümer der von ihnen bebauten Grundstücke sind, scheiden diese als Mitgift im Sinne der Proix aus. Demgemäß wandelt sich der Terminus zur *pherne* (von *pherein* «tragen»), welche stets Kleider, Schmuck, Hausrat (immer in Geld geschätzt) oder Geld umfaßt. Anders als die Proix verfällt die Pherne, wie die oben zitierte Urkunde zeigt, bei Verfehlungen der Frau zugunsten des Mannes, der sie aber seinerseits bei eigenen Verfehlungen mit Strafaufschlag zurückzahlen muß. Die Mitgift hat sich also mit den sozialen Veränderungen von der Sicherung der schlichten Lebensgrundlage der Frau und des vorweg empfangenen Erbteils zu einem Kapital für die gemeinsame Lebensführung entwickelt und zu einem Instrument, um Verstöße dagegen zu ahnden. Vom letzten ausgenommen sind die «daneben» (als *parapherna* neben der Pherne) eingebrachten persönlichen Sachen der Frau, die nicht in die Verfügungsmacht des Mannes fallen.

3) Erbschaft Ist bereits das Familienrecht darauf ausgerichtet, den Fortbestand des Oikos über die Generationen hinweg zu sichern, wird auch das Erbrecht vollends davon geprägt. Alle griechischen Rechtsordnungen gehen davon aus, daß leibliche Söhne aus legitimer Ehe die notwendigen Nachfolger im agnatischen Familienverband sind; mehrere teilen sich diese Stellung. Töchter sind grundsätzlich nicht erbberechtigt, ebensowenig die Ehegatten untereinander. An ein Testament (*diatheke*) zur Einsetzung eines Erben, eines gewillkürten Nachfolgers in seine rechtliche und sakrale Stellung, darf ein Athener nach Solons «Testamentsgesetz» nur denken, wenn er keinen leiblichen Sohn (*gnesios*) hat. Die «Erbeinsetzung» ist also nichts anderes, als einem Außenstehenden rechtlich die Qualität eines Sohnes zu verschaffen. Man spricht vom «Adoptionstestament». Die Adoption (*eispoiesis* «in den Oikos hineinstellen») kann der Erblasser bereits zu Lebzeiten vornehmen oder bestimmen, daß diese erst mit Eintritt seines Todes wirksam werden solle. Hat er beides verabsäumt, können die Seitenverwandten in der gesetzlich abgestuften Reihenfolge der «Anchistie» (Nähe) beim Archon die Einweisung in den Nachlaß beantragen. Dort ist auch die Klage um die Erbenstellung (die *diadikasia*) anzubringen. Manchmal wird der Sieger in diesem Streit dem Verstorbenen nachträglich als Sohn «hinzugeschrieben», also noch postum eine Adoption durchgeführt. Aber auch wenn jemand Söhne hat, kann er ein Testament (ebenfalls *diatheke*) errichten, allerdings nur zur Vergabe von einzelnen Vermögensstücken, Bestellung eines Vormundes (*epitropos*) für seine unmündigen Kinder, Verheiratung seiner Witwe und Freilassung von Sklaven.

Probleme ergeben sich, wenn ein Erblasser ohne Söhne verstirbt, aber eine oder mehrere Töchter hinterläßt. Auch unter diesen Umständen werden sie nicht Erben, obwohl sie heute als «Erbtöchter» bezeichnet werden. Vielmehr darf der nächste männliche agnatische Seitenverwandte (vielleicht ein alter Onkel väterlicherseits) beim Archon den Antrag stellen, das Mädchen als Ehefrau zugesprochen zu bekommen. Mit der Heirat wird jedoch auch dieser Verwandte nicht Erbe, obwohl er das Vermögen unter seine Kontrolle bringt, sondern erst sein mit der Erbtöchter gezeugter Sohn. Das Kind gilt dann als legitimer Sohn seines Großvaters mütterlicherseits. Unlösbar scheint die Frage, wie das Gesetz von *Gortyn* der Tochter einerseits die Stellung einer Erbin, wie wir gesehen haben, zum halben Sohnesanteil (Kolumne IV, Zeilen 31–38) und andererseits die einer Erbtöchter (VII 52–VIII 8) zugestehen kann. Da dies an ein und derselben Vermögensmasse rechtlich nicht möglich ist, muß man die Stellung als Erbtöchter auf den dorischen Klaros (das Landlos) beziehen, den nur ein waffenfähiger Mann erben kann, die Stellung als «Erbin» aber auf das daneben vorhandene freie Vermögen, aus dem in anderen Fällen auch die Mitgift stammt.

Es wäre reizvoll auszuführen, wie sehr die Athener die ideale Konzeption des Oikos-Systems in der Praxis des Erbschaftsstreits in bares Kleingeld umgemünzt haben. Der beschränkte Platz verbietet es.⁵⁷ Auch der spröde Befund der Grabinschriften vom Kerameikos vor den Toren Athens ist hier nicht weiter auszubreiten. Er zeigt deutlich, daß in der Rechtspraxis des 4. Jhs. v. Chr. die Demonstration der agnatischen Geschlechterfolge gegenüber dem Zusammenhalt innerhalb der Kleinfamilie an Boden verloren hat.⁵⁸ Auch die Erbtöchter scheint nur noch bühnenwirksamer Stoff der «Neuen» bürgerlichen Komödie gewesen zu sein. Es verwundert deshalb nicht, daß auch in den hellenistischen Staaten das Erbrecht nur die Vermögensnachfolge innerhalb der Kleinfamilie zum Inhalt hat. Die griechische Bevölkerung Ägyptens hält an der notwendigen Erbfolge der ehelichen Kinder fest, Testamente werden vor allem zur Vergabe einzelner Vermögensstücke oder zur Aufteilung unter die Kinder errichtet. Üblich werden gemeinschaftliche gegenseitige Testamente von Ehegatten oder entsprechende Regelungen in Eheverträgen.

B. Sachherrschaft

1) Charakteristik Unsere heutigen, aus dem römischen Recht entwickelten Begriffe «Eigentum», «beschränktes dingliches Recht» und «Besitz» mit ihren dogmatischen Implikationen sind den Griechen völlig fremd. Gleichwohl hat die Praxis alle Probleme des Sachenrechts auch ohne dieses dogmatische Instrumentarium befriedigend gelöst. Unter «gehö-

ren» oder «mein sein» werden allgemein Positionen der rechtlichen Zuordnung oder Berechtigungen verstanden wie die des heutigen Eigentümers, aber auch die des Pfandgläubigers an der Pfandsache in Händen des Schuldners, der Ehefrau an der *Proix* in der Verfügungsmacht des Mannes, des Mündels am Mündelgut beim Vormund und sogar des Darlehensgläubigers am kreditierten Geld. Dennoch kann man davon ausgehen, daß die unterschiedlichen sachenrechtlichen Positionen in ihrer wirtschaftlichen Tragweite voll erfaßt worden sind. Frei verfügbares Individualeigentum gibt es seit jeher an Fahrnis, an Grundstücken jedenfalls in Poleis mit Oikos-System. Unveräußerlich und unteilbar, weil zum Unterhalt eines waffenfähigen Vollbürgers bestimmt, ist der altertümliche *Klaros* in Sparta und wohl auch auf Kreta (in *Gortyn* jedenfalls das Stadthaus der Familie; Kolumne IV, Zeilen 31–39). Als neue Typen von Bodenrecht entwickeln sich im ptolemäischen Ägypten das widerrufliche «Königslehen» und das an Militärsiedler ausgegebene Landlos (*kleros*). Dessen Unveräußerlichkeit und Unvererblichkeit verschwinden allmählich; die Urkundenpraxis erfindet anstelle des Kaufes ein eigenes Geschäft, die *parachoresis* (theoretisch unentgeltliche «Abtretung»).

2) Befugnisse Eine Person kann nach den griechischen Quellen zwei unterschiedliche rechtliche Beziehungen zu einer Sache haben: die unmittelbare (oder potentielle, den Zugriff erlaubende) Sachgewalt (*kratesis*) und die Verfügungsmacht (*kyrieia*). *Kratesis* hat der Gläubiger am Pfand, auch wenn es in den Händen des Schuldners verbleibt, oder der Pächter; der Ehemann ist *Kyrios* der Mitgift, der Vormund der des Mündelvermögens, obwohl die Vorstellung des «Gehörens» in die entgegengesetzte Richtung geht. Nur wer die Verfügungsmacht, die *Kyrieia*, hat, kann wirksam sachenrechtliche Positionen einräumen. Er bestimmt Zweck und Inhalt der Rechtsbefugnis des Erwerbers, die funktionell oder zeitlich beschränkt sein kann (etwa Bestellung eines Pfandrechts, einer *hypothek*, s. o. III D 2 f, oder einer *proix*, s. o. IV A 2). Rechtserwerb durch Kauf setzt die Zahlung des Kaufpreises voraus, nicht aber die Übergabe der Sache. Erwerb kraft guten Glaubens gibt es nach einer neu gelesenen Inschrift beim Kauf auf dem Markt (*IPArk* Nr. 17, Zeilen 121–123); Ersitzung ist als Rechtseinrichtung nicht bekannt, doch dürfte das Problem in der Praxis über die Beweislast und -würdigung gelöst worden sein.

Vielfältig sind die dinglichen Sicherungsrechte ausgestaltet. Oben (III D 2 f) war bereits die Rede von der *hypothek* an einer Getreideladung. Wichtige Sicherungsobjekte sind Grundstücke; die Vertragspraxis hat für deren Verpfändung ein taugliches Formular gefunden, etwa *IG II²*

Nr. 2726 aus dem Jahr 315/4 v. Chr.: «Unter (dem Archon) Praxibulos. Grenzstein des Grundstücks und Hauses, verkauft auf Lösung an Nikogenes aus Aixone, 420, gemäß der *syntheke*, die bei Chairedemos aus Rhamnus hinterlegt ist.» Zur Warnung künftiger Geldgeber wird auf dem Grundstück ein *horos* (wörtlich «Grenzstein») aufgestellt. Der kurze Text sagt, daß der nicht genannte Eigentümer des Hausgrundstücks von Nikogenes ein Darlehen von 420 Drachmen aufgenommen und die Liegenschaft dem Gläubiger zur Sicherheit um den Betrag der Darlehenssumme «verkauft» hat, mit der Treuabrede, sie durch Rückzahlung der Summe wieder auslösen zu können. Bei Nichtzahlung verfällt das «Pfand». Die detaillierte Urkunde dieses «Verkaufs auf Lösung» hat ein Dritter, Chairedemos, in Verwahrung. Durch geschickte Formulierung gelingt auch die Verpfändung eines Grundstücks an mehrere sukzessiv berechnigte Gläubiger. Ein ähnliches Formular ist aus den Papyri als «Treuhandkauf» bekannt. An die Stelle der in vielen griechischen Poleis verwendeten primitiven, aber effizienten «Warnsteine» treten in hellenistischer Zeit öffentliche Archive zur Hinterlegung der Urkunden. Auch wenn die Registrierung (*katagraphē*) verpflichtend ist, kann man nicht von einem «Grundbuch» sprechen.⁵⁹

3) Schutz Nicht systematisch durchdacht, aber dem Praktischen verhaftet ist auch der prozessuale Schutz des Eigentums und der übrigen, nach heutiger Auffassung dinglichen Rechte. Überholt ist die Ansicht, daß es ein Verfahren zur Feststellung des Eigentumsrechts gegeben habe, die «Eigentumsdiadikasia».⁶⁰ Ein Prätendentenstreit, eine *diadikasia*, ist nur für das Erbrecht und in einigen öffentlichen Angelegenheiten belegt. Vielmehr gibt es ein ganzes Bündel deliktischer Verfahren, unterschiedlich für Grundstücke, Sklaven und bewegliche Sachen. Bei Grundstücken wird zunächst das Eigentum indirekt in einer Klage wegen entgangener Früchte festgestellt. Der siegreiche Kläger (ebenso der mit einer Urkunde ausgestattete Hypothekengläubiger) darf sich formal des Grundstücks bemächtigen und erhebt, nachdem er ebenso formal wieder «hinausgeführt» worden ist, die bereits oben (III D 2 f) besprochene «Vertreibungsklage». Bei Sklaven wird dieses Spiel durch formales «Wegführen» und «Entreißen» gespielt. Im übrigen dient auch die Diebstahlsklage dem Zweck, die Sache selbst wiederzuerlangen, mit einer Buße in der Höhe des Wertes der Sache. Im ptolemäischen Ägypten verschwimmen die Klageziele der Petenten.

C. Verkehrsgeschäfte, Delikte

1) Einzelne Geschäfte Eine moderne Darstellung des griechischen «Schuldrechts» fehlt. Auch für Athen oder das Recht der Papyri, wo reichlich Quellen vorhanden sind, gibt es keine brauchbaren neuen Zusammenfassungen.⁶¹ An Hand einzelner typischer Beispiele soll hier zunächst in die Praxis der Vertragsgestaltung eingeführt, anschließend sollen allgemeine Betrachtungen angestellt werden. Von den Delikten sei hier vor allem die Vermögensschädigung (*blabe*) herausgegriffen; die ebenfalls hierher gehörende Tötung wurde bereits oben im Prozeßrecht berührt (III D 1), Diebstahl beim Eigentumsschutz (B 3).

Kaufurkunden treten in vielen Varianten auf, die in zwei Gruppen zu scheiden sind. Zunächst ein Grundstückskauf (*P. Lips.* 2; 99 v. Chr.):⁶²

Unter den Königen Ptolemaios, genannt auch Alexander, und seiner Schwester Berenike, im 16. Jahr ... vor Hermias, dem Angestellten des Agoranomen (Notars) Paniskos. Es hat verkauft Titos, die Tochter des Patus, «Perserin», ungefähr 60 Jahre alt, mittelgroß ..., mit ihrem älteren Sohn Psennesis, Sohn des Harsiesis, «Perserabkömmling», um 50 Jahre alt, mittelgroß ..., als ihrem *kyrios* den auf sie entfallenden Anteil des ihr und ihren Brüdern gehörenden ungeteilten Getreidefeldes, Pkro Koetios genannt ... Es hat gekauft Petearsemtheus, Sohn des Panobchunis, zu einem Preis von 1200 Kupferdrachmen. «Vormann» und Garantin für alles gemäß dieser Kaufurkunde (ist) die Verkäuferin Titos, die der Käufer Petearsemtheus akzeptiert hat. Ich Hermias ... habe die Urkunde ausgefertigt.

Die öffentliche, notarielle Urkunde dokumentiert einen bereits vollzogenen Kauf. Der Käufer kann sich hiermit, wenn er den Preis (gegen Quittung) bezahlt hat, auf sein Eigentum berufen. Den einzigen Anspruch, den er aus der Urkunde gegen die Verkäuferin ableiten kann, ist die Gewährleistung für den Fall, daß ihm ein Dritter das Grundstück mit Erfolg streitig macht. Dafür stellt der Verkäufer ursprünglich seinen Vormann, von dem er selbst die Sache erworben hat, als Garant, hier übernimmt die Verkäuferin mit Zustimmung des Käufers diese Haftung selbst. Eine «Leistungsklage» auf Herausgabe des Grundstücks ist auf diese Urkunde nicht zu stützen. Sie ist ein «Besitzdokument», geeignet zur Einverleibung in ein öffentliches Register.

Einen freilich nur indirekten Erfüllungsanspruch verschafft hingegen der zweite Typ⁶³ (*MChr.* 131; 285 v. Chr.):

... Es hat verkauft Epimenes ... dem Timokles 30 Scheffel Weizen, und Epimenes hat den Preis von Timokles gleichzeitig mit Errichtung der Syngraphe erhalten. Epimenes soll den Weizen dem Timokles leisten aus der nächsten Ernte, völlig rein nach dem königlichen Maß des Dorfes Peroe. Wenn Epimenes nicht leistet, soll er dem Timokles als Buße für jeden Scheffel 4 Drachmen

zahlen und dem Timokles soll die Vollstreckung aus dem Vermögen des Epimenos erlaubt sein ...

Es folgen ähnliche Klauseln und sechs Zeugen wie im oben zitierten Ehevertrag (IV A 2). Mit dieser Privaturkunde wird der Kauf einer künftigen Sache dokumentiert, nämlich Weizen der nächsten Ernte. Der Preis wird bereits quittiert, aber seine Höhe in der Urkunde nicht vermerkt. Trotz Preiszahlung kann der Käufer hier weder unmittelbar auf Erfüllung des Kaufvertrages noch aus Eigentum klagen, sondern einfach auf eine für den Fall der Nichtleistung vereinbarte Geldbuße. Diese Buße wird in ähnlichen Urkunden jeweils individuell festgelegt.

Ähnlich dem soeben vorgestellten ‹Lieferungskauf› sind die Darlehensurkunden abgefaßt. Das gemeinsame Merkmal liegt darin, daß der Schuldner eine bestimmte Menge eines Massengutes (vertretbarer Sachen wie Getreide oder Geld) zu leisten hat. Neben hunderten Papyri ist auch ein schönes Beispiel in dem auf Stein festgehaltenen Streit Nikaretas, Bürgerin von Thespias, gegen die Polis Orchomenos in Böotien erhalten (IG VII 3172,78–122; 223 v. Chr.):⁶⁴

Es hat als Darlehen gegeben Nikareta ... in Anwesenheit ihres *kyrios*, ihres Gatten Kaphisodor ..., dem Philomelos, Athanodoros, Polykritos und den Bürgen und Zahlern des Darlehens, ... (10 Namen) ..., Orchomeniern, 18 833 Drachmen Silber zinslos, aus Thespias stammend, bis zu den Panböotischen Spielen unter dem Archonten der Böoter Onasimos. Die Darlehensnehmer oder die Bürgen sollen Nikareta das Darlehen zurückzahlen bei den Panböotischen Spielen drei Tage vor dem Opfer. Wenn sie es nicht zurückzahlen, soll gegen sie gemäß dem Gesetz vollstreckt werden. ... (Vollstreckungsklausel, 7 Zeugen aus Thespias, Verwahrer der *syngraphos*).

Mit dieser Privaturkunde unterwerfen sich die Empfänger eines Darlehens und die Bürgen der Vollstreckung durch die Gläubigerin. In anderen Urkunden werden Zinsen festgesetzt und bei Nichtzahlung feste Geldbußen, Aufschläge auf das Kapital oder hohe Strafzinsen. Die Haftung des Darlehensschuldners ist nicht auf den empfangenen Geldbetrag beschränkt, sondern richtet sich nach den Klauseln der Urkunde. Die Risikoklausel der in Demosthenes 35,10–13 überlieferten Seedarlehensurkunde ist bereits oben (III D 2 f) begegnet.

Hauptsächlich aus Steininschriften kennen wir den Bauvertrag, der aus den verschiedenen Typen des Werkvertrags herausgegriffen sei. Erhalten sind nur solche über öffentliche Bauten. Üblicherweise arbeitet die Polis eine genaue Bauausschreibung aus und vergibt das Werk oder Baulos im Wege der Versteigerung an den günstigsten Bauunternehmer. Sobald dieser Bürgen gestellt hat, erhält er die erste Rate des Werklohns. Schrittweise, mit Abnahme der einzelnen Bauabschnitte, werden die weiteren Raten bezahlt. In diesem System hat nur die Polis Ansprüche

auf pünktliche Erfüllung des Vertrags, der Bauunternehmer ist durch die Vorauszahlung weitgehend abgesichert. Wieder sind die Erfüllungsansprüche durch wohl dosierte, bereits in der Urkunde festgehaltene Geldbußen indirekt erzwingbar, wie ein Vertrag zur Errichtung des Zeustempels in Lebadeia in Bötien aus dem Jahr 220 v. Chr. zeigt:⁶⁵

«Wenn er das Werk nicht in der Zeit fertigstellt, soll er wegen des Verzugs für jeden Tag 50 Drachmen zahlen. Wenn er die Arbeit überhaupt nicht fertigstellt, soll es (den Baukommissären) erlaubt sein, den Rest der Arbeit neu zu vergeben zu einem Ausrufpreis, der ihnen gut scheint. Wenn der Betrag der erneut versteigerten Arbeiten ... den Betrag des ursprünglichen Zuschlags ... übersteigt, soll der erste Ersteigerer des Bauloses alles und zusätzlich die Hälfte als Buße zahlen» (aber mindestens den anderthalbfachen Betrag der voraus empfangenen Zahlung).

Ein Grundstückspachtvertrag aus dem Jahr 218 v. Chr. soll den Abschluß dieser kurzen Übersicht bilden (*P. Hamb.* 188):⁶⁶

... Es hat verpachtet für ein Jahr zur Saat und Ernte ... Theophilos ... dem Aristolochos seinen ganzen Kleros, ohne Saatgut zu liefern und ohne ein Risiko zu übernehmen außer das der ausbleibenden Nilüberflutung, für einen Pachtzins von 50 Scheffel Weizen. Wenn das Land nicht überflutet wird, soll Theophilos dem Aristolochos den Pachtzins entsprechend dem nicht überfluteten Land reduzieren. Den genannten Pachtzins soll Aristolochos dem Theophilos im Monat Dystros (Januar) bezahlen in reinem, einwandfreiem Weizen, in ehrlichem Maß ... Wenn er ihn aber nicht gemäß dem Geschriebenen bezahlt, soll Aristolochos dem Theophilos für jeden Scheffel Weizen 10(?) Drachmen Buße zahlen, und die Vollstreckung soll Theophilos gegen Aristolochos ... zustehen. ... Theophilos garantiert dem Aristolochos den Kleros und die ausgesäte Ernte gemäß der Verpachtung. Wenn er dies nicht gemäß dem Geschriebenen sicherstellt, soll Theophilos als Buße 500 Drachmen zahlen, es sei denn, das Hindernis liegt beim König. ... (sechs Zeugen).

In dieser Urkunde sind wechselseitige Bußen festgesetzt: Zum einen hat der Pächter eine Geldbuße für jeden als Naturalzins zu wenig abgelieferten Scheffel Weizen zu entrichten, zum anderen hat der Verpächter eine feste Buße von 500 Drachmen für den Fall zu bezahlen, daß der Pächter vom Grundstück vertrieben wird. Vertreiben könnte ihn – trotz Pachtvertrag – jederzeit der Verpächter selbst oder ein dritter am Grundstück Berechtigter. Wieder hat der Verpächter keine Leistungsklage auf den Pachtzins oder einen Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung, sondern nur den auf die im vorhinein festgelegte Buße.

2) Der griechische Vertrag Die Beispiele solcher und ähnlicher Vertragstypen ließen sich beliebig vermehren. Hans Julius Wolff entdeckte hierin den von der romanistischen Dogmatik abweichenden, verblüf-

find einfachen Grundgedanken:⁶⁷ Vertragliche Haftungsbeziehungen seien nach griechischer Auffassung nicht durch übereinstimmende Willenserklärungen (Konsens) der Parteien entstanden, sondern aufgrund einer Sachhingabe der einen an die andere Partei zu einem bestimmten, vereinbarten Zweck (Wolff nennt dies «Zweckverfügung»). Vereitelt der Partner diesen Zweck, haftet er dem anderen aufgrund der «frustrierten Aufwendung» wegen des Delikts der Vermögensschädigung (*blabe*), in der Regel auf den doppelten Wert der Aufwendung. Somit kennt das griechische Vertragsrecht keine «Erfüllungsansprüche», sondern nur solche auf Geldbußen, auf pauschalierten Schadenersatz.

Die oben angeführten Beispiele haben gezeigt, daß die Vertragspraxis die Bemessung der Geldbußen für Vertragsbruch höchst differenziert handhabte: Die Sachhingabe des Grundstückskäufers besteht in der Zahlung des Kaufpreises. Wird diese Aufwendung dadurch frustriert, daß ein Dritter als Berechtigter auftritt und dem Verkäufer das Grundstück entzieht (evinziert), hat in dem oben zitierten Beispiel die Verkäuferin aufgrund der übernommenen Garantie dem Käufer den Preis in doppelter Höhe zurückzuzahlen, ohne daß es in der Urkunde gesagt werden müßte. Hingegen ist die Geldbuße des Verkäufers von (im voraus bezahltem) Getreide aus der nächsten Ernte für den Fall, daß er nicht liefert, bereits in der Urkunde mit 4 Drachmen pro Scheffel festgelegt. Dasselbe gilt für die Geldbußen, welchen sich die Darlehensschuldner, Werkunternehmer oder Pächter unterwerfen. Sie alle haften nicht aus Konsens, sondern aufgrund von Geldbeträgen oder eines Grundstückes, die sie zu einem vereinbarten Zweck übernommen haben. Die über die Geschäfte errichteten Urkunden halten diesen Zweck und die in Privatautonomie festgesetzte Sanktion für dessen Vereitelung sowie die Modalitäten der Zwangsvollstreckung fest. Gesetzliche Vorschriften über die einzelnen in der Urkundenpraxis entwickelten Vertragstypen, ein im Zweifel geltendes «dispositives Recht» gibt es nicht.

Eine bisher noch nicht erwähnte Formulierung der Urkunde, nämlich als Homologie («Gleichsprechen»), gestattet es, noch einen Schritt weiter zu gehen. Diese Einrichtung entstammt dem Vorverfahren oder den privaten vorprozessualen Auseinandersetzungen in der klassischen Polis (s. o. III D 2 c). Was eine Partei der anderen dabei auf Befragen an Tatsachen- oder Rechtsbehauptungen als richtig zugesteht, kann sie vor Gericht nicht mehr bestreiten. Von den hellenistischen Notaren wird diese Einrichtung umgestaltet, um auch nicht vorgenommene Sachhingaben als geschehen zu dokumentieren und auf diese Weise fiktiv die Voraussetzungen für Haftung und Geldbußen zu erzeugen. Trotz des eine Willensübereinstimmung suggerierenden Wortlauts liegt technisch kein vertragsbegründender Konsens vor, sondern nur das Zugeständnis haftungsbegründender Tatsachen.

Gerhard Thür, Recht im antiken Griechenland

Siglen

- IG* Inscriptiones Graecae (Berlin)
IK Inschriften griechischer Städte aus Kleinasien (Bonn)
IPArk s. G. Thür/H. Taeuber (1994)
LAW s. H. J. Wolff (1965)
MChr. L. Mitteis/U. Wilcken, Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunden II 2: Chrestomathie (Stuttgart 1912)
*Syll.*³ Sylloge Inscriptionum Graecarum a Guilelmo Dittenbergero condita et aucta nunc tertium edita (Leipzig 1915–1924)

- A. Biscardi, Diritto greco antico (Milano 1982)
 G. Busolt/H. Swoboda, Griechische Staatskunde (München 1920–26)
 D. Cohen, Law, Violence and Community in Classical Athens (Cambridge 1995)
 E. Cohen, The Athenian Nation (Princeton 2000)
 M. Gagarin, Early Greek Law (Berkeley 1986)
 Ch. Habicht, Athen. Die Geschichte der Stadt in hellenistischer Zeit (1995)
 A. R. W. Harrison, The Law of Athens I–II (1968–71)
 K. Harter-Uibopuu, Das zwischenstaatliche Schiedsverfahren im Achäischen Koinon (Köln/Weimar/Wien 1998)
 J. Hengstl, Griechische Papyri aus Ägypten als Zeugnisse des öffentlichen und privaten Lebens (München 1978)
 K.-J. Hölkeskamp, Schiedsrichter, Gesetzgeber und Gesetzgebung im archaischen Griechenland (Stuttgart 1999)
 R. Koerner, Inschriftliche Gesetzestexte der frühen griechischen Polis (Köln/Weimar/Wien 1993)
 J. H. Lipsius, Das Attische Recht und Rechtsverfahren (Leipzig 1905–15)
 D. M. MacDowell, The Law in Classical Athens (London 1978)
 ders., Spartan Law (Edinburgh 1986)
 M. H. E. Meier/G. F. Schömann/J. H. Lipsius, Der Attische Process (Berlin 1883–87)
 L. Migeotte, L'emprunt public dans les cités grecques (Québec/Paris 1984)
 L. Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des römischen Kaiserreichs (Leipzig 1891)
 L. Rubinstein, Litigation and Cooperation (Stuttgart 2000)
 H.-A. Rupprecht, Einführung in die Papyruskunde (Darmstadt 1994)

- K. Tausend, Zur Bedeutung von E-U-KE-TO in mykenischer Zeit, in: *Dike* 4 (2001) 5–11
- G. Thür, Zum *dikazein* bei Homer, in: *SZ* 87 (1970) 426–44.
- Ders., Beweisführung vor den Schwurgerichtshöfen Athens (Wien 1977)
- Ders., Bemerkungen zum altgriechischen Werkvertrag, in: *FS A. Biscardi V* (Milano 1984) 471–514
- Ders., Formen des Urteils, in: *Akten des 26. Deutschen Rechtshistorikertages*, hrsg. v. D. Simon (Frankfurt/M. 1987) 467–84
- Ders., Wo wohnen die Metöken? in: *Demokratie und Architektur*, hrsg. v. W. Schuller u. a. (München 1989) 117–21
- Ders., Die Todesstrafe im Blutprozeß Athens, in: *JJP* 20 (1990) 143–56
- Ders., Juristische Gräzistik im frühen 19. Jahrhundert, in: *FS St. Gagner*, hrsg. v. M. Stolleis (München 1991) 521–34
- Ders., Armut, in: *Eherecht und Familiengut*, hrsg. v. D. Simon (München 1992) 121–32
- Ders., Die athenischen Geschworenengerichte – eine Sackgasse?, in: *Die athenische Demokratie im 4. Jahrhundert v. Chr.*, hrsg. v. W. Eder (Stuttgart 1995) 321–34
- Ders., Zu den Hintergründen des Rechtsgewährungsvertrags zwischen Stymphalos und Demetrias, in: *FS H. H. Schmitt*, hrsg. v. Ch. Schubert/K. Brodersen (Stuttgart 1995) 267–72
- Ders., Oaths and dispute settlement in ancient Greek law, in: *Greek Law in its Political Setting*, hrsg. v. L. Foxhall/A. D. E. Lewis (Oxford 1996) 57–72
- Ders., Rechtsfragen des Weinkaufs, in: *Akten des 21. Papyrologenkongresses*, hrsg. v. B. Kramer u. a. (Stuttgart/Leipzig 1997) 967–75
- Ders., Das Gerichtswesen Athens im 4. Jahrhundert v. Chr., in: *Große Prozesse im antiken Athen*, hrsg. v. L. Burckhardt/J. v. Ungern-Sternberg (München 2000) 30–49
- Ders., Rechtsvorschriften und Rechtsanwendung in Athen (5./4. Jh. v. Chr.), in: *FS I. Triantaphyllopoulos* (Athen 2000) 89–100
- Ders., Two «curses» from Mantinea, in: *Demokratie, Recht und soziale Kontrolle im klassischen Athen*, hrsg. v. D. Cohen (München 2002) 109–14
- Ders., Sachverfolgung und Diebstahl in den griechischen Poleis, in: *Symposion 1999*, hrsg. v. G. Thür/F. J. Fernández Nieto (Köln/Weimar/Wien 2003) 57–96
- G. Thür/H. Taeuber, Prozeßrechtliche Inschriften der griechischen Poleis: Arkadien (= *IPArk*) (Wien 1994)
- H. van Effenterre/F. Ruzé, *Nomima I–II* (Rom/Paris 1994–95)
- R. W. Wallace, *Diamarturia* in late fourth-century Athens, in: *Symposion 1997*, hrsg. v. E. Cantarella/G. Thür (Köln/Weimar/Wien 2001) 89–101
- L. Wenger, *Die Quellen des römischen Rechts* (Wien 1953)
- R. F. Willets, *The Law Code of Gortyn* (Berlin 1967)
- H. J. Wolff, *Beiträge zur Rechtsgeschichte Altgriechenlands und des hellenistisch-römischen Ägypten* (Weimar 1961)
- Ders., Die Grundlagen des griechischen Vertragsrechts, in: *SZ* 74 (1957) 26–72
- Ders., s. v. «Recht I. Griechisches, II. Ptolemäisches» in: *Lexikon der Alten Welt* (Zürich/Stuttgart 1965) 2516–32

- Ders., Die attische Paragraphe (1966)
 Ders., Das Justizwesen der Ptolemäer (München ²1970)
 Ders., «Normenkontrolle» und Gesetzesbegriff in der attischen Demokratie (Heidelberg 1970)
 Ders., Das Recht der griechischen Papyri Ägyptens in der Zeit der Ptolemäer und des Prinzipats I (hrsg. v. H.-A. Rupprecht) – II (München 2002–1978)

- 1 Wolff, Lexikon der Alten Welt (1965) 2516.
- 2 Neuere Editionen: Willets (1967), Koerner (1993) Nr. 163–181, van Effenterre, Nomima II (1995) App.
- 3 Wie die römischen Juristen sich mit jenen Lebenssachverhalten auseinandergesetzt haben, wird im nächsten Kapitel behandelt.
- 4 Thür, Juristische Graezistik (1991).
- 5 Lipsius (1905–15), fußend auf Meier/Schömann/Lipsius (1883–87).
- 6 Mitteis (1891).
- 7 Wenger (1953) 27–33.
- 8 Wolff, Recht I (2002) 113–122.
- 9 Erinnerung sei daran, daß der Begründer der modernen Rechtsvergleichung, Ernst Rabel, zu Beginn des 20. Jahrhunderts wesentliche Beiträge zum griechischen Recht verfaßt hat, s. den Nachruf von H. J. Wolff, SZ 73 (1956).
- 10 Immer noch nützlich ist Busolt/Swoboda (1920–26).
- 11 Hölkeskamp (1999).
- 12 Thür, Rechtsvorschriften (2000).
- 13 Wolff, Normenkontrolle (1970).
- 14 *IPArk* Nr. 5, 2 (vgl. dort S. 57 Anm. 2); Rupprecht (1994) 95.
- 15 Thür, Oaths (1996) 58–61.
- 16 Zum folgenden s. Thür, *dikazein* (1970).
- 17 Gagarin (1986) 37.
- 18 Thür, Oaths (1996) 69.
- 19 PY Ep 704 und PY Eb 35 [297], s. dazu Tausend (2001).
- 20 Thür, Curses (2002).
- 21 Thür, Oaths (1996) 70.
- 22 Thür, Todesstrafe (1990) 146.
- 23 Gagarin, Law (1986) 86 f., aufbauend auf Wolff, Beiträge (1961) 74.
- 24 Zum folgenden s. Harrison II (1971) 85–105.
- 25 Thür, Oaths (1996) 71 f.
- 26 Zum folgenden s. Harrison II (1971) Chapter I «the judicial machine».
- 27 Wallace, Diamarturia (2001).
- 28 Thür, Beweisführung (1977) 156, 313.
- 29 Zur Interpretation der Rede s. Thür, Beweisführung (1977) 71, 91–98, 257.
- 30 Zum folgenden s. Thür, Gerichtswesen (2000).
- 31 Zum folgenden s. Wolff, Beiträge (1961) 243–81, Thür, Sackgasse (1995) 324.
- 32 Wolff, Lexikon der Alten Welt (1965) 2517.
- 33 Rubinstein, Litigation (2000) 13–23.

- 34 Zum folgenden s. Thür, Beweisführung (1977) 315–19.
- 35 Zum folgenden s. Thür, Gerichtswesen (2000).
- 36 Thür, Urteil (1987).
- 37 Harrison II (1971); s. den Sammelband Große Prozesse im antiken Athen, hg. v. L. Burckhardt/J. v. Ungern-Sternberg (München 2000), worin auch der Prozeß gegen Sokrates ausführlich besprochen ist. Zum folgenden s. Thür, Sachverfolgung (2003) 60–77.
- 38 Wolff, Paragrafe (1966).
- 39 Für Athen aus einem Komödienfragment, dem Zographos des Diphilos (Kassel/Austin V, 1986, Fr. 42) und aus Demosthenes 35,11 belegt; später in der *Lex Rhodia de iactu* geregelt, s. Thür, Sachverfolgung (2003) 69.
- 40 Thür, Sachverfolgung (2003) 75 mit Anm. 66.
- 41 Habicht (1995) 14.
- 42 Zur ‚angerufenen Polis‘ s. Harter-Uibopuu (1998) 141.
- 43 Harter-Uibopuu (1998) 140.
- 44 *IPArk* Nr. 17, S. 158–251; Zweifel an der Praktikabilität des Abkommens s. Thür, Hintergründe (1995).
- 45 Zum folgenden s. Wolff, Justizwesen (1970); Rupprecht (1994) 143.
- 46 Hengstl (1978) Nr. 40, hieraus auch die Übersetzung.
- 47 Wolff, Lexikon der Alten Welt (1965) 2517.
- 48 Zum vorigen s. Thür, Todesstrafe (1990).
- 49 Harrison II (1971) 80–2 mit Beispielen.
- 50 Harrison II (1971) 74–8.
- 51 D. Cohen, Violence (1995), s. dazu G. Thür, SZ 114 (1997) 481 f.
- 52 Zum folgenden Abschnitt s. Wolff, Lexikon der Alten Welt (1965), Harrison I (1968), MacDowell (1978 und 1986), Biscardi (1982), Rupprecht (1994).
- 53 Thür, Metöken (1989).
- 54 E. Cohen (2000).
- 55 Neuerdings dazu *P. Eleph. Engl.* Nr. D2 (S. 408–11).
- 56 Zum folgenden s. Thür, Armut (1992).
- 57 Zu Isaios 6 s. Große Prozesse (o. Anm. 37) 234–52.
- 58 S. C. Humphreys, *JHS* 100 (1980) 96–126.
- 59 Wolff, Recht II (1978) 184–97.
- 60 Zum folgenden s. Thür, Sachverfolgung (2003).
- 61 Grundrisse s. Biscardi (1982); Rupprecht (1994), dort sind S. 226–61 die auch hier verwendeten Siglen der Papyruseditionen verzeichnet.
- 62 Hengstl (1978) Nr. 142.
- 63 Thür, Weinkauf (1997) 968.
- 64 Migeotte (1984) Nr. 13.
- 65 *BCH* 20 (1896) 318 (Z. 11–16); s. dazu Thür, Werkvertrag (1984) 493 f.
- 66 Neu ediert *SB* 11 061.
- 67 Wolff, Grundlagen (1957), Lexikon der Alten Welt (1965) 2526.